

INHALTSVERZEICHNIS

	INHALISVERZEICHNIS	
	EINLEITUNG	5
	BEWIRTSCHAFTUNGSEMPFEHLUNGEN	g
10		
	BIOTOPE UND HABITATE DES OFFENLA	ANDES
	Generelle Verbote	
	nach Artikel 4 der Großherzoglichen Verordnung vom 01	1.08.2018
6	510 Magere Flachland-Mähwiesen	11
	K10 Sumpfdotterblumenwiesen	15
	410 Pfeifengraswiesen	18
	KO4 Großseggenriede KO6 Röhrichte	19
_	210 Kalk-Halbtrockenrasen	20 21
	130 Wacholderheiden	23
	K07 Sand- und Silikatmagerrasen	24
	K03 Magerrasenkomplexe Tagebaugebiete	25
	030 <i>Calluna</i> -Heiden	26
6	230 Borstgrasrasen	27
В	K19 Unbefestigte oder unversiegelte kommunale und Syndik	ats-Feldwege mit
	Wegrändern und deren Kraut- und Staudensäumen	28
	K09 Streuobstwiesen	29
	K17 Hecken und Gebüsche	30
В	K18 Baumgruppen und Baumreihen	32
33	FEUCHTBIOTOPE UND AQUATISCHE	
	BIOTOPE UND HABITATE	
	Generelle Verbote	
	nach Artikel 5 der Großherzoglichen Verordnung vom 01	08.2018
В	K11 Sümpfe und Niedermoore	34
	K05 Quellen	37
	220 Tuffquellen	38
	140 Zwischenmoore	39
В	K08, 3130, 3140, 3150	4.0
R	Stillgewässer K12, 3260	40
D	Fließgewässer	<i>1</i> 11

42

6430 Feuchte Hochstaudensäume

43

FFI SRIOTOPF LIND -HARITATE

Generelle Verbote

nach Artikel 6 der Großherzoglichen Verordnung vom 01.08.2018

BK01	Felskomplexe Tagebaugebiete	44
BK02	Schutthaldenkomplexe Tagebaugebiete	44
6110	Kalk-Pionierrasen auf Fels	44
8150	Silikatschutthalden	45
8160	Kalkschutthalden	45
8210	Kalkfelsen	45
8220	Silikatfelsen	45
8230	Silikat-Pionierrasen auf Fels	45
BK20	Trockenmauern	46
BK21	Lesesteinhaufen	47

48

AN DAS OFFENLAND ANGRENZENDE WALDBIOTOPE

Generelle Verbote

IMPRESSUM

nach Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 01.08.2018

3K15	Strukturierte Waldränder	49
3K16	Feldgehölze aus mind. 50 % einheimischen Arten	50
5110	Buchsbaumgebüsche	51
	DED ATUNCCETEU EN	
	BERATUNGSSTELLEN	52
	QUELLENANGABEN	54
	QUELLENANGABEN	54

57









LEGENDE





NUTZUNGSEMPFEHLUNG UNGEEIGNETE NUTZUNG VERBOTENE NUTZUNG





EINLEITUNG

AUCH DIE ANGRENZENDE

NUTZUNG KANN,

INSBESONDERE ÜBER NÄHR- UND

SCHADSTOFFEINTRÄGE,

EINE GEFÄHRDUNG

Das Offenland-Biotopkataster ist eine
Kartierung seltener und gefährdeter Biotope
des Offenlandes, die durch Artikel 17 des
Naturschutzgesetzes vom 18. Juli 2018 über
den Schutz der Natur und der natürlichen
Ressourcen geschützt sind (Mémorial 2018a).
Da bei verschiedenen Biotopen, insbesondere
zahlreichen Graslandbiotopen, die
Identifizierung im Gelände für den Laien
schwierig ist, wurde die Erstellung des
Biotopkatasters als eine prioritäre Maßnahme
im Nationalen Naturschutzplan festgehalten
und ab 2007 landesweit systematisch durchgeführt. Im Biotopkataster der Offenlandbiotope

sind die im Gelände kartierten Biotope kartographisch genau abgegrenzt. Dadurch lässt sich die genaue Lage schwer erkennbarer Biotope für jeden Bürger feststellen.

Geschützte Biotope, die deutlich erkennbar sind, wie Hecken, Gebüsche, Feldgehölze und Fließgewässer wurden nicht kartiert und sind nicht Bestandteil dieses Katasters.

In Zusammenarbeit mit den Ämtern der Landwirtschaft ist 2014 die erste Version dieses Leitfadens entstanden, der den Umgang mit den geschützten Offenlandbiotopen erleichtern sollte. Er dient als Orientierungshilfe bei der Bewirtschaftung und Pflege dieser Lebensräume. Die vorliegende zweite Version wurde im Hinblick auf die Bestimmungen der Großherzoglichen Verordnung vom 1. August 2018 überarbeitet (Mémorial 2018b). Der Leitfaden enthält sowohl Nutzungsempfehlungen, die den Erhalt der Biotope gewährleisten, als auch ungeeignete und verbotene Nutzungen, die zu einer Zerstörung, Verminderung oder Verschlechterung der Biotope führen.

Zwischen 2016 und 2019 wurde vom Umweltministerium eine Analyse des

Erhaltungszustandes der geschützten Offenlandbiotope durchgeführt. Erfasst wurde die quantitative und qualitative Entwicklung von ungefähr 860 ha Offenlandbiotopen (15 % der Gesamtfläche). Bei den meisten

qualitativen Verschlechterungen (85 %) oder zerstörten Flächen (80 %) wurde eine nicht angepasste landwirtschaftliche Nutzung festgestellt. Diese entsprach entweder einer Nutzungsänderung (Umwandlung in Acker, Umbruch, ...) oder einer Intensivierung (Düngung, Überbeweidung, ...) bzw. einer unzureichenden Pflege (Brache, Verbuschung, Unterbeweidung, ...). Auch die angrenzende Nutzung kann, insbesondere über Nähr- und Schadstoffeinträge eine Gefährdung darstellen. Daher sieht die Großherzogliche Verordnung vom 1. August 2018 für einige Biotope Pufferzonen vor (Mémorial 2018b).

BIOTOPKATASTER DES OFFENLANDES IN LUXEMBURG

Bereits im Naturschutzgesetz von 1982 wurde der Schutz gefährdeter Biotope rechtlich verankert und bei der nationalen Umsetzung der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Naturschutzgesetz vom 19. Januar 2004 übernommen. Zusätzlich aufgenommen wurden alle von der Richtlinie visierten Biotope und die Lebensräume der durch europäisches Recht geschützten Arten. Artikel 17 des aktuellen Naturschutzgesetzes vom 18. Juli 2018 zählt die geschützten Biotope auf (Mémorial 20218a). Genaue Definitionen sowie eine Mindestgröße der geschützten Habitate finden sich im Anhang I der Großherzoglichen Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b). Diese Verordnung erleichtert die administrative Handhabung des Artikels 17 und erhöht die Transparenz des Gesetzes für die Bürger.

Um die betroffenen Landbesitzer und Landnutzer über die entsprechenden Vorkommen und Abgrenzungen geschützter Biotope zu informieren, wurden die schwer erkennbaren Biotoptypen in einem nationalen Kataster der geschützten Biotope kartografisch dargestellt.

Dies gilt für folgende Biotoptypen:

- Magere Flachlandmähwiesen 6510
- Sumpfdotterblumenwiesen BK10
- Pfeifengraswiesen 6410
- Großseggenriede BK04
- Röhrichte BK06
- Kalk-Halbtrockenrasen 6210
- Wacholderheiden 5130
- Sand- und Silikatmagerrasen **BK07**
- Magerrasenkomplexe Tagebaugebiete
 BK03
- Calluna-Heiden 4030
- Borstgrasrasen 6230
- Streuobstwiesen BK09
- Sümpfe und Niedermoore BK11
- Quellen BK05 und Tuffquellen 7220
- Zwischenmoore **7140**
- Stillgewässer BK08, 3130, 3140, 3150
- Feuchte Hochstaudensäume 6430
- Felskomplexe Tagebaugebiete **BK01**
- Schutthaldenkomplexe Tagebaugebiete
 BK02
- Kalk-Pionierrasen auf Fels 6110
- Silikatschutthalden 8150
- Kalkschutthalden **8160**
- Kalkfelsen 8210
- Silikatfelsen 8220
- Silikat-Pionierrasen auf Fels 8230

Die deutlich erkennbaren Biotoptypen wurden nicht im nationalen Kataster kartografisch dargestellt. Hierzu gehören:

- Unbefestigte oder unversiegelte kommunale und Syndikats-Feldwege sowie
 Wegränder und deren Kraut- und Staudensäume BK19
- Hecken und Gebüsche BK17
- Fliessgewässer BK12, 3260
- Baumgruppen und Baumreihen BK18
- Trockenmauern BK20
- Lesesteinhaufen BK21
- Strukturierte Waldränder BK15
- Feldgehölze BK16
- Buchsbaumgebüsche BK21

Das Kataster mit der Kartierung und Bewertung der Biotope wurde von unabhängigen Experten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung (die damalige Umwelt-Abteilung des Ministeriums für Nachhaltigkeit) erstellt. Um die entsprechenden Biotope kartographisch abzugrenzen, wurden die Biotope landesweit von 2007 bis 2012 im Gelände erfasst. Die Koordination der Geländearbeit wurde durch die fünf Biologischen Stationen der Naturschutzsyndikate und Naturparke (SICONA Sud-Ouest, SICONA Centre und SIAS, Naturparke Our und Öewersauer) und natur&ëmwelt – Fondation Hëllef fir d'Natur sichergestellt.

Die Kartierung, Bewertung und Digitalisierung erfolgten nach einer strengen und standardisierten Vorgehensweise. Die Methode zur Erfassung der Biotope sowie die Kartierkriterien finden sich in der Kartieranleitung zum Biotopkataster (BTK) der Offenlandbiotope (s. Quellenangaben). Die Kartierer wurden entsprechend dieser Kartieranleitung geschult. Zur Kartierung der Biotope im Gelände gehörten die Aufnahme der Pflanzenarten sowie die Bewertung der Flächen. Die Gesamtbewertung und Ausprägung der Biotope beruht auf den drei Kriterien Habitatstruktur, Arteninventar und Beeinträchtigungen. Diese Einzelparameter wurden in drei Bewertungskategorien eingeordnet, woraus schließlich die Gesamtbewertung pro Biotop (A-B-C) berechnet wurde. Die Kartierergebnisse wurden zur Qualitätssicherung durch eine unabhängige Koordinations- und Bestätigungseinheit zusätzlich überprüft. Informationen zur digitalen Erfassung im Geoinformationssystem (GIS), in der BTK-Datenbank sowie in der nationalen Recorder-LUX-Datenbank sind ebenfalls in Anleitungen festgehalten (s. Quellenangaben). Ein flächendeckendes Monitoring des

Offenland-Biotopkatasters wird seit 2016 fortlaufend durchgeführt, um die Entwicklung und den Zustand landesweit zu überwachen.

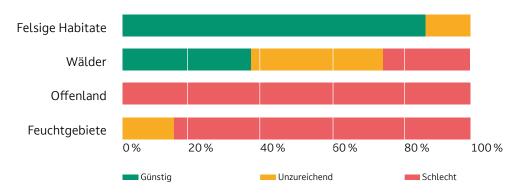
ANZAHL UND FLÄCHE DER GESCHÜTZTEN BIOTOPE (FLÄCHIG UND PUNKTUELL AUSGEBILDET) IM OFFENLAND IN LUXEMBURG. BASIS: BIOTOPKATASTER 2014.

CODE	NAME	ANZAHL BIOTOPE*	FLÄCHE BIOTOPE (HA)*
3130	Oligo- bis mesotrophe Gewässer mit	2	0,02
3140	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer mit Characeen-Vegetation	5	1,05
3150	Meso- bis eutrophe Stillgewässer	96	k.A.
4030	Calluna-Heiden	37	19,32
5130	Wacholderheiden		1,41
6110	Kalk-Pionierrasen auf Fels	2	k.A.
6210	Kalk-Halbtrockenrasen	382	220,81
6230	Borstgrasrasen		8,24
6410	Pfeifengraswiesen	28	8,21
6430	Feuchte Hochstaudensäume	274	26,77
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	4379	2902,25
7140	Zwischenmoore	5	0,49
7220	Tuffquellen	7	k.A.
8150	Silikatschutthalden	21	k.A.
8160	Kalkschutthalden	4	0,15
8210	Kalkfelsen	57	k.A.
8220	Silikatfelsen	202	k.A.
8230	Silikat-Pionierrasen auf Fels	126	k.A.
BK01	Felskomplexe Tagebaugebiete	68	k.A.
BK02	Schutthaldenkomplexe Tagebaugebiete	155	k.A.
BK03	Magerrasenkomplexe Tagebaugebiete	209	180,95
BK04	Großseggenriede	465	70,95
BK05	Quellen	2539	k.A.
BK06	Röhrichte	306	129,49
BK07	Sand- und Silikatmagerrasen	311	83,81
BK08	Stillgewässer	790	k.A.
BK09	Streuobstwiesen	1029	932,79
BK10	Sumpfdotterblumenwiesen	766	373,34
BK11	Sümpfe und Niedermoore	2300	616,07
TOTAL		14586	5576,12

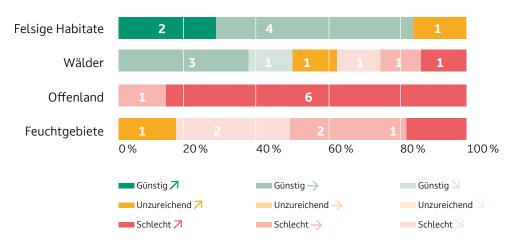
^{*:} Stand Biotoptakaster 2014. MDDI (2014).

k.A.: Hier ist aufgrund der punktuellen Erfassung der Biotope keine Angabe möglich.

ERHALTUNGSZUSTAND DER HABITATE NACH ÖKOSYSTEMEN



TENDENZ DES ERHALTUNGSZUSTANDS DER HABITATE



Quelle: Observatoire de l'environnement naturel, 2020.

Der Zugriff auf die Daten des Offenlandbiotopkatasters ist möglich auf: www.geoportail.lu, Karte: Umwelt, Layer: Offenland-Biotopkataster

Die geschützten Biotope und Lebensräume im Offenland wurden im Jahre 2014 im Geoportal veröffentlicht. Hier erhält man durch Anklicken der markierten Biotopfläche weitere Zusatzinformationen, z. B. die Gesamtbewertung. Die Pufferzonen lassen sich ebenso darstellen. Deutlich erkennbare Biotope wie Hecken, Gebüsche, Feldgehölze und Fließgewässer wurden nicht kartiert und sind nicht Bestandteil dieses Katasters, unterliegen jedoch ebenfalls dem strengen Schutz nach Artikel 17 des Naturschutzgesetzes.

Der Datensatz kann über die E-Mail-Adresse <u>biotopes@mev.etat.lu</u> bestellt oder via <u>www.data.public.lu</u> heruntergeladen werden.



GEBRAUCH DES LEITFADENS

Der Leitfaden gibt Hinweise zur Nutzung und Pflege der geschützten Biotope im Offenland.

Das Luxemburger Naturschutzgesetz vom 18. Juli 2018 listet alle Biotoptypen auf, die in Luxemburg landesweit geschützt sind. Dabei wird zwischen Habitaten und Biotopen unterschieden. Die Habitate sind die laut EU-Richtlinie 92/43/EWG europaweit geschützten Lebensraumtypen. Die Biotope (BK) umfassen die zusätzlichen Biotoptypen, die speziell in Luxemburg geschützt sind. Neben den allgemeinen Grundsätzen wird unter "ungeeignete Nutzung" eine Auswahl der zu vermeidenden Bewirtschaftungsformen aufgeführt; zusätzlich gibt es Empfehlungen, wie die entsprechenden Biotope zu bewirtschaften sind, um sie langfristig zu erhalten. Daneben werden aber auch verbotene und genehmigungspflichtige Eingriffe aufgeführt, die zu einer direkten Zerstörung, Verminderung oder Verschlechterung der Biotope führen. Der Leitfaden soll vor allem den Landnutzern, aber auch den Landbesitzern, den angepassten Umgang mit den Biotopflächen erleichtern. Nur so kann den gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen und der Erhalt der wertvollen Biotope gewährleistet werden.

GRUNDSÄTZE UND VERBOTE

Laut Artikel 17 des Naturschutzgesetzes vom 18. Juli 2018 gilt das Verbot der Zerstörung, Verminderung oder Verschlechterung der Biotope.

In der Großherzoglichen Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b) werden die Maßnahmen aufgelistet, die zu einer Zerstörung, Verminderung oder Verschlechterung der Biotope und Habitate führen.

Biotoptypen, die einer ähnlichen Bewirtschaftung bedürfen, wurden im Leitfaden zusammengefasst. In diesem Leitfaden werden nur die Biodiversitätsprogramme vorgestellt, die der Nutzungsempfehlung des jeweiligen Biotoptyps entsprechen und dem Erhalt der Biotope dienen. Die extensive Ganzjahresbeweidung fördert ein Mosaik an Biotopen und unterstützt natürliche Ökosystemprozesse. Um die

Funktionsfähigkeit dieses Nutzungssystemes sicherzustellen, bedarf die Teilnahme an dem Programm "Ganzjährige Beweidung" im Vorfeld einer landwirtschaftlichen ökonomischen und ökologischen Studie. Ein Beweidungsprojekt setzt sich aus Flächen zusammen, die ganzjährig beweidet werden sowie aus Flächen, auf denen das Winterfutter geerntet wird.

Die Angaben zu den verschiedenen Biodiversitätsprogrammen, die anschaulich in der Broschüre "Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung" (MECDD et al. 2018) erklärt werden, beziehen sich auf die aktuell gültige Biodiversitäts-Verordnung (Mémorial 2017a).

Für die Biotoptypen 4030, 5130, 6210, 6230, 6410, 6510, 7140, BK07, BK10 und BK11 mit der Bewertung "A" oder "B" gibt es ein Top-up der Prämien.

Um von angrenzenden, intensiv genutzten Flächen ausgehende Beeinträchtigungen auf die Biotopflächen zu vermeiden, verlangt die Großherzogliche Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b) bei einigen Biotoptypen die Einhaltung einer **Pufferzone** um das kartierte Biotop. Dies gilt in erster Linie für Feuchtbiotope, z. B. Quellen oder Stillgewässer. Die Vorgaben, die in den Pufferzonen gelten, werden in diesem Leitfaden beschrieben. Für spezifische, seltene Biotoptypen ist, laut Verordnung, eine ministerielle Genehmigung nötig und auf manchen Biotopflächen ist nur eine Bewirtschaftung nach einem genehmigten Bewirtschaftungsplan erlaubt. In der Praxis bedeutet dies, dass als Basis z. B. die Teilnahme an einem angepassten Biodiversitätsprogramm gelten kann oder ein mehrjähriger Bewirtschaftungsplan genehmigt werden muss. In diesen Fällen wird in diesem Leitfaden auf eine Nutzungsempfehlung verzichtet, da es einer individuellen Prüfung bedarf.

Bei Fragen zur Bewirtschaftung und Pflege der Biotope, zu spezifischen Programmen und Prämien stehen den Landwirten und Landbesitzern zahlreiche Ansprechpartner beratend zur Verfügung (siehe Seite 53–54).



MAGERE FLACHLAND-MÄHWIESEN 6510

Die Mageren Flachland-Mähwiesen umfassen die Glatthaferwiesen. Dies sind sehr artenreiche, blütenreiche, niedrig- bis hochwüchsige Wiesengesellschaften auf trockenen bis (wechsel-) feuchten, meist frischen Standorten. Gekennzeichnet werden sie durch eine Vielzahl an bunt blühenden Kräutern und zahlreichen Unter-, Mittel- und Obergräsern, welche den mageren Flachland-Mähwiesen einen vielfältigen und bunten Aspekt geben. Glatthaferwiesen haben ein vergleichsweise breites Standortspektrum in Abhängigkeit von den Bodenbedingungen. Sie kommen auf zeitweise trockenen bis wechselfeuchten, meist frischen sowie auf basenarmen bis basenreichen Böden vor. Entsprechend den Standortbedingungen und der Bewirtschaftungsweise gibt es eine große Vielfalt an Ausbildungen.

So finden sich beispielsweise auf den Keuper- und Muschelkalkstandorten im Osten oft bodentrockene bis wechselfeuchte Glatthaferwiesen. Wechselfeuchte bis mäßig feuchte Mähwiesen lassen sich auf den schweren, tonigen Böden der Liasmergel und -tone im Südwesten beobachten. Kennzeichnend für die mageren Ausbildungen der Flachlandmähwiesen ist das Vorkommen zahlreicher Magerkeitszeiger. Je nach Standortbedingungen sowie Nutzungsweise und -intensität sind die Flachland-Mähwiesen sehr vielgestaltig und kommen in zahlreichen Ausbildungen vor.



Charakteristische Arten



Glatthafer



Große Pimpinelle



Wiesen-Flockenblume



Echtes Labkraut



Gewöhnliche Schafgarbe



Wiesen-Labkraut



Wiesen-Margerite



Wiesen-Pippau



Wiesen-Witwenblume



Kleiner Wiesenknopf



Wiesen-Salbei



Wiesen-Prime

MAGERE FLACHLAND-MÄHWIESEN

Ausprägungen der Mageren Flachland-Mähwiesen in der **Bewertung A**

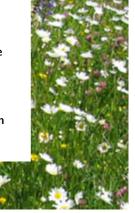


Ausprägungen der Mageren Flachland-Mähwiesen in der **Bewertung B**



MAGERE FLACHLAND-MÄHWIESEN **DER BEWERTUNG**

Magere Flachland-Mähwiesen der Bewertungskategorie "A" zeichnen sich durch eine gute bis sehr gute Struktur, einen hohen bis sehr hohen Kräuter- und Artenreichtum und das zahlreiche Vorkommen gefährdeter, z. T. auch stark gefährdeter bis vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten aus. Sie sind äußerst artenreich, niedrig- bis mittelwüchsig und zeigen bunte Blühaspekte. Typisch ist das Vorkommen zahlreicher Magerkeitszeiger.





NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- ein- bis zweischürige Mahd mit Entnahme des Mähguts nach dem 15. Juni

Anmerkung

Magere Flachland-Mähwiesen mit Magerkeitszeigern und selten gewordenen Wiesenpflanzen sind vorzugsweise zu mähen und sollten nicht beweidet werden.

In einigen Fällen, z. B. bei starker Hangneigung oder kleinen Flächen, kann die Beweidung ebenfalls eine biotoperhaltende Bewirtschaftung darstellen. In diesem Fall sollte mit einer 8-wöchigen Beweidungspause in der Zeit vom 1. April – 31. Oktober oder, mit maximal 2 GVE/ha, ab dem 1. Juni beweidet werden. Alternativ kann ein Schnitt nach dem 15. Juni, gefolgt voneiner Sommerbeweidung (15. Juni – 31. Oktober) mit maximal 2 GVE/ha, stattfinden.



UNGEEIGNETE NUTZUNG

- Mahd vor dem 1. Juni
- Winterbeweidung zwischen dem
- 1. November und 31. März



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 10 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b):

- eine zu frühe oder eine zu häufige Mahd (mehr als zweischürig), die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt sowie
- eine nicht angepasste Beweidung, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt.



FÖRDERMÖGLICHKEITEN Programme zum Erhalt der Biodiversität

Die Broschüre "Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung" (MECDD et al. 2018) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme, die dem Landwirt laut der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Mémorial 2017) zur Verfügung stehen.

Für den Erhalt von Mageren Flachland-Mähwiesen (6510 - A) werden, entsprechend den Nutzungsempfehlungen, die nachfolgend genannten Programme vorgeschlagen:

- reine Mähwiesenprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 15. Juni

- Mähweideprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 15. Juni - reine Weideprogramme (Beweidung zwischen dem 1. April und dem 15. November mit zwischenzeitlich 8-wöchiger Beweidungpause) oder eine Beweidung ab dem 1. Juni.

Auch für eine Renaturierung sind Prämien vorgesehen. Auf diese Maßnahmen folgt obligatorisch ein Extensivierungsvertrag (Mähwiese oder Mähweide) gemäß der Vorgabe der Biodiversitätsverordnung (Mémorial 2017).

MAGERE FLACHLAND-MÄHWIESEN DER BEWERTUNG

В

Magere Flachland-Mähwiesen der Bewertungskategorie "B" zeichnen sich durch eine mittlere bis gute Struktur aus. Sie sind i. d. R. hochwüchsiger als die Mähwiesen der Kategorie "A". Unter- und Mittelgräser sowie Kräuter sind auch hier vorhanden, treten jedoch etwas mehr zurück als in den artenreicheren "A-Flächen". Gelegentlich überwiegen hier die Obergräser oder Stauden. Die Wiesen weisen etwas weniger farbige Blühaspekte auf. Nährstoff und Störungszeiger können vorkommen. Seltene und gefährdete Pflanzenarten gehören, ebenso wie Magerkeitszeiger, zu ihrem Arteninventar.





NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- ein- bis zweischürige Mahd mit Entnahme des Mähguts nach dem 15. Juni
- ein Schnitt nach dem 15. Juni, gefolgt von einer Sommerbeweidung (15. Juni – 31. Oktober) mit maximal 2 GVE/ ha
- Beweidung in der Zeit vom 1. April –
 31. Oktober, mit maximal 2 GVE/ha und einer 8-wöchigen Beweidungspause
- Beweidung nach dem 1. Juni mit maximal 2 GVE/ha



UNGEEIGNETE NUTZUNG

- Mahd vor dem 1. Juni
- Winterbeweidung zwischen dem
- 1. November und 31. März



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 10 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b):

- eine zu frühe oder eine zu häufige Mahd (mehr als zweischürig), die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt sowie
- eine nicht angepasste Beweidung, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt.



FÖRDERMÖGLICHKEITEN Programme zum Erhalt der Biodiversität

Die Broschüre "Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung" (MECDD et al. 2018) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme, die dem Landwirt laut der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Mémorial 2017) zur Verfügung stehen.

Für den Erhalt von Mageren Flachland-Mähwiesen (6510 - B) werden, entsprechend den Nutzungsempfehlungen, die nachfolgend genannten Programme vorgeschlagen:

- reine Mähwiesenprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 15. Juni
- Mähweideprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 15. Juni
- reine Weideprogramme (Beweidung zwischen dem 1. April und

dem 15. November mit zwischenzeitlich 8-wöchiger Beweidungpause) oder eine Beweidung ab dem 1. Juni.

Auch für eine Renaturierung sind Prämien vorgesehen. Auf diese Maßnahmen folgt obligatorisch ein Extensivierungsvertrag (Mähwiese oder Mähweide) gemäß der Vorgabe der Biodiversitätsverordnung (Mémorial 2017).

Extensive Mähwiesen der Bewertung "B" können auch an einem Kennartenprogramm, einem ergebnisorientierten Programm, teilnehmen. Die Bedingungen können in der Broschüre "Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung" (MECDD et al. 2018) nachgelesen werden.

SUMPFDOTTERBLUMENWIESEN **BK10**

Sumpfdotterblumenwiesen sind Feucht- und Nasswiesen auf gut wasserversorgten, feuchten bis nassen, mäßig bis gut nährstoffversorgten Böden. Das Spektrum reicht von grund- oder quellwasserbeeinflussten, über Staunässe oder durch zeitweise Überflutung geprägten Böden, bis hin zu Anmoorböden. Feucht- und Nasswiesen sind typischerweise durch Seggen, Binsen und andere Feuchte und Nässe ertragende Wiesenpflanzen charakterisiert. Die Sumpfdotterblumenwiesen können je nach Standortbedingungen und Bewirtschaftungsweise (Nutzungsweise und -intensität) unterschiedlich ausgeprägt sein. Sie lassen sich in zahlreiche Pflanzengesellschaften und Untereinheiten gliedern. Generell unterscheidet man zwischen krautreichen Feuchtwiesen auf basenreichen Böden (Gutland) und den Wiesen mit einem höheren Sauergrasanteil auf basenarmen Standorten (Ösling). Zu den krautreichen Feuchtwiesen zählen insbesondere die Wassergreiskrautwiesen,

die Feuchtwiesen-Verbandsgesellschaft und die Kohldistelwiesen auf den lehmig-tonigen Böden des Gutlandes, zu den von Binsen dominierten Feuchtwiesen die Sumpfpippau-Waldbinsenwiesen des Ösling. Auch artenreiche Dominanzbestände, beispielsweise solche der Waldsimse oder des Schlangenknöterichs, gehören zu diesem Wiesentyp. Entsprechend vielfältig sind deren typische Artenzusammensetzung und auffälligen Blühaspekte. Die Feuchtwiesen sind sehr arten- und blütenreich.



Ausprägungen der Sumpfdotterblumenwiesen in der Bewertung A

Charakteristische Arten



Wasser-Greiskraut



Schlangen-Knöterich





Sumpf-Schafgarbe



Kamm-Segge





Spitzblütige Binse



Kuckucks-Lichtnelke





Sumpfdotterblume

SUMPFDOTTERBLUMENWIESEN **DER BEWERTUNG**



Sumpfdotterblumenwiesen der Bewertungskategorie "A" zeichnen sich durch eine gute bis sehr gute Struktur aus und weisen oftmals einen hohen Anteil an Kleinseggen auf. Sie sind durch einen großen Kräuter- und Artenreichtum sowie das Vorkommen gefährdeter, z. T. stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten, gekennzeichnet. Sie sind äußerst artenreich, niedrig- bis mittelwüchsig und zeigen farbig auffällige Blühaspekte. Typisch ist das Vorkommen zahlreicher Magerkeitszeiger.





NUTZUNGSEMPFEHLUNG

ein- bis zweischürige Mahd mit Entnahme des Mähguts nach dem 15. Juni

Anmerkung

In einigen Fällen, wie in engen Tälern oder kleinen Flächen, kann die Beweidung ebenfalls eine biotoperhaltende Bewirtschaftung darstellen. Dann sollte mit maximal 2 GVE/ ha und einer zwischenzeitlich 8-wöchigen Beweidungspause in der Zeit vom 1. April – 31. Oktober oder mit maximal 2 GVE/ha ab dem 1. Juni beweidet werden. Alternativ kann ein Schnitt nach dem 15. Juni, gefolgt von einer Sommerbeweidung (15. Juni – 31. Oktober) mit maximal 2 GVE/ha, stattfinden.



UNGEEIGNETE NUTZUNG

- Mahd vor dem 1. Juni
- Winterbeweidung zwischen dem
- 1. November und 31. März



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 10 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die Verordnung:

- eine zu frühe oder eine zu häufige Mahd (mehr als zweischürig), die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt sowie
- eine nicht angepasste Beweidung, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt.

Ausprägungen der Sumpfdotterblumenwiesen in der Bewertung A







FÖRDERMÖGLICHKEITEN Programme zum Erhalt der Biodiversität

Die Broschüre "Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung" (MECDD et al. 2018) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme, die dem Landwirt laut der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Mémorial 2017) zur Verfügung stehen.

Für den Erhalt von Sumpfdotterblumenwiesen (BK10 - A) werden, entsprechend den Nutzungsempfehlungen, die nachfolgend genannten Programme vorgeschlagen:

- reine Mähwiesenprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 15. Juni
- Mähweideprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 15. Juni
- reine Weideprogramme (Beweidung zwischen dem 1. April und dem 15. November mit zwischenzeiltich 8-wöchiger Beweidungspause) oder die Beweidung nach dem 1. Juni.

SUMPFDOTTERBLUMENWIESEN DER BEWERTUNG

B

Sumpfdotterblumenwiesen der Bewertungskategorie "B" zeichnen sich durch eine gute bis mittlere Struktur aus. Sie sind i. d. R. hoch- und dichtwüchsiger als die Feuchtwiesen der Kategorie "A". Unter- und Mittelgräser sowie Kräuter sind auch hier vorhanden, treten jedoch etwas mehr zurück als in den artenreicheren "A-Flächen".

Die typischen Feuchtwiesenpflanzen nehmen zu Gunsten der Obergräser und einzelner dominanter Arten ab. Die Blühaspekte sind etwas weniger bunt. Seltene und gefährdete Pflanzenarten gehören, ebenso wie Magerkeitszeiger, zu ihrem Arteninventar.

Sie sind jedoch meist etwas seltener vertreten.



NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- ein- bis zweischürige Mahd mit Entnahme des Mähguts nach dem 15. Juni
- ein Schnitt nach dem 15. Juni, gefolgt von einer Sommerbeweidung (15. Juni – 31. Oktober) mit maximal 2 GVE/ha
- Beweidung in der Zeit vom 1. April 31. Oktober mit maximal 2 GVE/ha
- und einer zwischenzeitlich 8-wöchigen Beweidungspause
- Beweidung nach dem 1. Juni mit maximal 2 GVE/ha



UNGEEIGNETE NUTZUNG

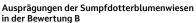
- Mahd vor dem 1. Juni
- Winterbeweidung zwischen dem
 - 1. November und 31. März



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 10 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die Verordnung:

- eine zu frühe oder eine zu häufige Mahd (mehr als zweischürig), die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt sowie
- eine nicht angepasste Beweidung, die ungeeignet ist, um den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt.









FÖRDERMÖGLICHKEITEN Programme zum Erhalt der Biodiversität

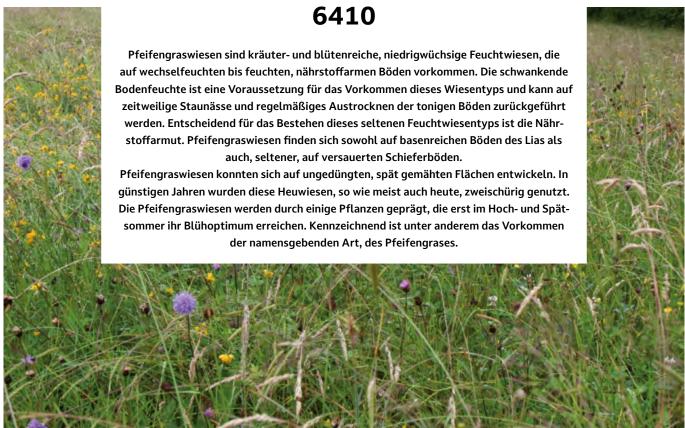
Die Broschüre "Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung" (MECDD et al. 2018) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme, die dem Landwirt laut der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Mémorial 2017) zur Verfügung stehen.

Für den Erhalt von Sumpfdotterblumenwiesen (BK10 - B) werden, entsprechend den Nutzungsempfehlungen, die nachfolgend genannten Programme vorgeschlagen:

- reine Mähwiesenprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 15. Juni
- Mähweideprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 15. Juni
- reine Weideprogramme (Beweidung zwischen dem 1. April und dem 15. November mit zwischenzeiltich 8-wöchiger Beweidungspause) oder die Beweidung nach dem 1. Juni.

Sumpfdotterblumenwiesen der Bewertung "B" können auch an einem Kennartenprogramm, einem ergebnisorientierten Programm, teilnehmen. Die Bedingungen können in der Broschüre "Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung" (MECDD et al. 2018) nachgelesen werden.

PFEIFENGRASWIESEN 6410





VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 10 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b) alle Eingriffe inklusive der Nutzung und Pflege, die nicht durch einen genehmigten Bewirtschaftungsplan vorgesehen sind.

Charakteristische Arten



Gewöhnlicher Teufelsabbiss



Heilziest



Gewöhnliches Pfeifengras



Niedrige Schwarzwurzel



Kümmel-Silge

GROßSEGGENRIEDE **BK04**





NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- regelmäßige Entfernung von bis zu zweijährigen Gehölz-Schösslingen zur Vorbeugung einer Verbuschung
- Entbuschungsmaßnahmen zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März. Zur (teilweisen) Entfernung von Hecken und Gebüschen (Biotoptyp BK17) ist die Genehmigungspflicht laut dem Naturschutzgesetz zu beachten.
- Mahd maximal zweimal innerhalb von 5 Jahren mit Entnahme des Mähguts, idealerweise ab August



UNGEEIGNETE NUTZUNG

- Mahd vor dem 1. August



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 10 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b):

- eine jährliche Mahd, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt sowie
- eine Beweidung.



Programme zum Erhalt der Biodiversität

Die Broschüre "Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung" (MECDD et al. 2018) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme, die dem Landwirt laut der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Mémorial 2017) zur Verfügung stehen.

Für den Erhalt von Großseggenrieden (BKO4) wird, entsprechend den Nutzungsempfehlungen, das nachfolgend genannte Programm vorgeschlagen:

- Mahd und Austrag des Mähguts: Frequenz und Zeitpunkt der Mahd werden gemäß den Bedürfnissen der zu schützenden Arten festgelegt.

RÖHRICHTE BK06





NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- regelmäßige Entfernung von bis zu zweijährigen Gehölz-Schösslingen zur Vorbeugung einer Verbuschung
- Entbuschungsmaßnahmen zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März. Zur (teilweisen) Entfernung von Hecken und Gebüschen (Biotoptyp BK17) ist die Genehmigungspflicht laut dem Naturschutzgesetz zu beachten.

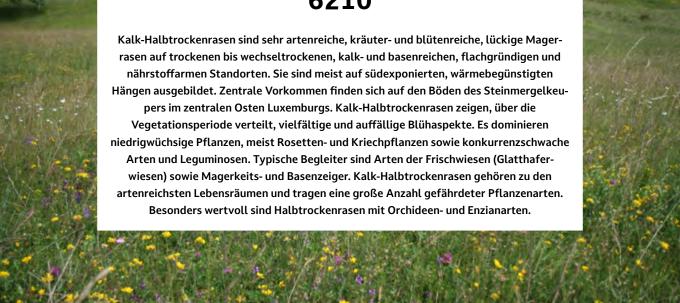


VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 10 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b):

- Mahd, außer wenn ein genehmigter Bewirtschaftungsplan dies vorsieht sowie
- Beweidung.

KALK-HALBTROCKENRASEN 6210









Deutscher Fransenenzian

















Bienen-Ragwurz

KALK-HALBTROCKENRASEN





NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- einschürige Mahd mit Entnahme des Mähguts nach dem 1. Juli
- regelmäßige Entfernung von bis zu zweijährigen Gehölz-Schösslingen zur Vorbeugung einer Verbuschung
- Entbuschungsmaßnahmen zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März. Zur (teilweisen) Entfernung von Hecken und Gebüschen (Biotoptyp BK17) ist die Genehmigungspflicht laut dem Naturschutzgesetz zu beachten.
- Wanderbeweidung mit Schafen oder Ziegen, mit Nachtgatter außerhalb des Biotops, in der Zeit vom 1. April – 31. Oktober, mit einer zwischenzeitlich 8-wöchigen Beweidungspause
- Beweidung mit niedrigem Viehbesatz, maximal 2 GVE/ha, zwischen dem 1. April und 31. Oktober und zwischenzeitlich 8-wöchiger Beweidungspause



UNGEEIGNETE NUTZUNG

- Mahd vor dem 15. Juni
- mehrschürige Mahd
- Winterbeweidung zwischen dem
- 1. November und 31. März



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 10 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b):

- eine zu frühe oder zu häufige Mahd, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung der Anzahl, der Vielfalt und des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt
- eine Beweidung mit zu hoher Besatzdichte, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung der Anzahl, der Vielfalt und des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt sowie
- das Einrichten eines Nachtgatters auf betreffender Biotopfläche, auf der eine Wanderbeweidung erfolgt.



FÖRDERMÖGLICHKEITEN Programme zum Erhalt der Biodiversität

Die Broschüre "Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung" (MECDD et al. 2018) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme, die dem Landwirt laut der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Mémorial 2017) zur Verfügung stehen.

Für den Erhalt von Kalk-Halbtrockenrasen (6210) werden, entsprechend den Nutzungsempfehlungen, nachfolgend genannte Programme vorgeschlagen:

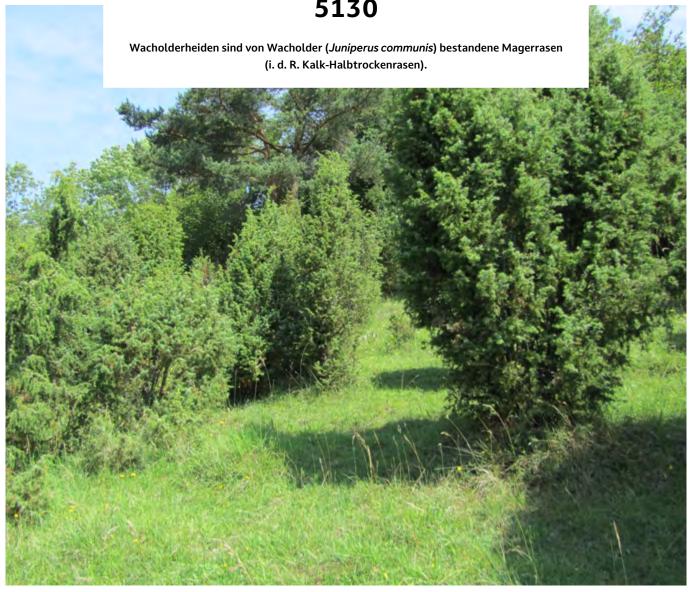
- reine Mähwiesenprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 1. Juli
- Mähweideprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 1. Juli
- reine Weideprogramme (Beweidung zwischen dem 1. April

und dem 15. November mit zwischenzeitlich 8-wöchiger Beweidungspause)

- Wanderbeweidung mit Schafen und/oder Ziegen: die Prämienzahlung richtet sich nach der Zahl der Weidegänge und den naturschutzfachlichen Anforderungen des Standorts
- Mahd und Austrag des Mähguts: Frequenz und Zeitpunkt der Mahd werden gemäß den Bedürfnissen der zu schützenden Arten festgelegt.

Kalk-Halbtrockenrasen der Bewertung "B" können auch an einem Kennartenprogramm, einem ergebnisorientierten Programm, teilnehmen. Die Bedingungen können in der Broschüre "Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung" (MECDD et al. 2018) nachgelesen werden.

WACHOLDERHEIDEN 5130





Zusätzlich zu den auf Seite 10 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b) alle Eingriffe inklusive der Nutzung und Pflege, die nicht durch einen genehmigten Bewirtschaftungsplan vorgesehen sind.

SAND-UND SILIKATMAGERRASEN BK07





NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- einmalige Mahd nach dem 1. Juli
- regelmäßige Entfernung von bis zu zweijährigen Gehölz-Schösslingen zur Vorbeugung einer Verbuschung
- dem 1. Oktober und dem 1. März. Zur (teilweisen) Entfernung von Hecken und Gebüschen (Biotoptyp BK17) ist die Genehmigungspflicht laut dem Naturschutzgesetz zu beachten
- Wanderbeweidung mit Schafen oder Ziegen (Nachtgatter außerhalb des Biotops) in der Zeit vom 1. April – 31. Oktober, mit einer zwischenzeitlich 8-wöchigen Beweidungspause
- Beweidung mit niedrigem Viehbesatz, maximal 2 GVE/ha, zwischen dem 1. April und 31. Oktober und zwischenzeitlich 8-wöchiger Beweidspause



UNGEEIGNETE NUTZUNG

- Mahd vor dem 15. Juni
- mehrschürige Mahd
- Winterbeweidung zwischen dem 1. November und 31. März





VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 10 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b):

- eine zu frühe oder zu häufige Mahd, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung der Anzahl, der Vielfalt und des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt,
- eine Beweidung mit zu hoher Besatzdichte, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung der Anzahl, der Vielfalt und des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt sowie
- das Einrichten eines Nachtgatters auf betreffender Biotopfläche, auf der eine Wanderbeweidung erfolgt.

Charakteristische Arten



Kleines Habichtskraut





Echter Ehrenpreis



FÖRDERMÖGLICHKEITEN Programme zum Erhalt der Biodiversität

Die Broschüre "Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung" (MECDD et al. 2018) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme, die dem Landwirt laut der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Mémorial 2017) zur Verfügung stehen.

Für den Erhalt von Sand- und Silikatmagerrasen (BK07) werden, entsprechend den Nutzungsempfehlungen, nachfolgend genannte Programme vorgeschlagen:

- reine Mähwiesenprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 1. Juli
- Mähweideprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 1. Juli
- reine Weideprogramme (Beweidung zwischen dem 1. April und dem 15. November und einer zwischenzeitlich 8-wöchigen Beweidungspause)
- Wanderbeweidung mit Schafen und/oder Ziegen: die Prämienzahlung richtet sich nach der Zahl der Weidegänge und den naturschutzfachlichen Anforderungen des Standorts.





Zusätzlich zu den auf Seite 10 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die Verordnung alle Eingriffe inklusive der Nutzung und Pflege vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b), die nicht durch einen genehmigten Bewirtschaftungsplan vorgesehen sind.

CALLUNA-HEIDEN 4030





NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- Alle 15 Jahre abschnittsweise Plaggen der Humusschicht oder Schoppern auf maximal 1/3 der Fläche. Bei stark vergrasten Bereichen, überalterten Heidestöcken oder hohen Deckungsgraden des Adlerfarns können die zeitlichen Abstände zwischen den Eingriffen verringert werden.
- regelmäßige Entfernung von bis zu zweijährigen Gehölz-Schösslingen zur Vorbeugung einer Verbuschung
- Entbuschungsmaßnahmen zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März. Zur (teilweisen) Entfernung von Hecken und Gebüschen (Biotoptyp BK17) ist die Genehmigungspflicht laut dem Naturschutzgesetz zu beachten.
- Mahd maximal zweimal innerhalb von 5 Jahren im Winter mit Entnahme des Mähguts
- Wanderbeweidung mit Schafen oder Ziegen (Nachtgatter außerhalb des Biotops) in der Zeit vom 1. April 31. Oktober, mit einer zwischenzeitlich 8-wöchigen Beweidungspause
- punktuelle und gezielte Mahd der Brombeere, des Adlerfarns,
 Land-Reitgrases und anderer Problemarten mit Entnahme des Mähguts (mind. 1 Schnitt pro Jahr)



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 10 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b):

- eine jährliche Mahd, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung der Anzahl, der Vielfalt und des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt. Ausnahme ist die mechanische Bekämpfung der Problemarten, wie Brombeere und Adlerfarn.
- eine Beweidung, außer Wanderbeweidung sowie das Einrichten eines Nachtgatters auf betreffender Fläche, auf der eine Wanderbeweidung erfolgt.



26

FÖRDERMÖGLICHKEITEN Programme zum Erhalt der Biodiversität

Die Broschüre "Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung" (MECDD et al. 2018) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme, die dem Landwirt laut der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Mémorial 2017) zur Verfügung stehen.

Charakteristische Arten



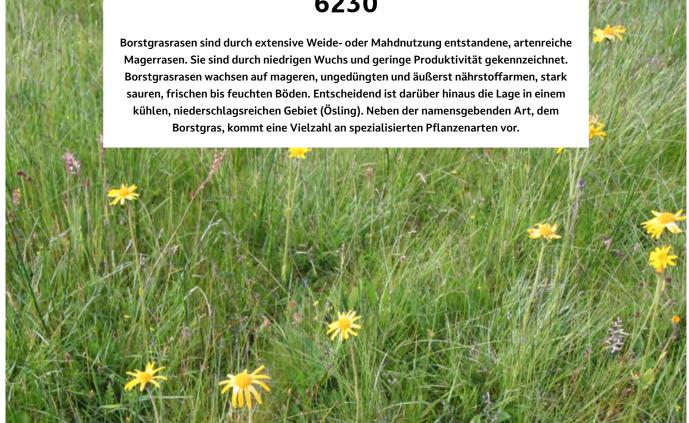


Ginster-Sommerwurz

Für den Erhalt von *Calluna*-Heiden (4030) werden, entsprechend den Nutzungsempfehlungen, nachfolgend genannte Programme vorgeschlagen:

- Wanderbeweidung mit Schafen und/oder Ziegen: die Prämienzahlung richtet sich nach der Zahl der Weidegänge und den naturschutzfachlichen Anforderungen des Standorts
- Mahd und Austrag des Mähguts: Frequenz und Zeitpunkt der Mahd werden gemäß den Bedürfnissen der zu schützenden Arten festgelegt.

BORSTGRASRASEN 6230





VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 10 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b) alle Eingriffe inklusive der Nutzung und Pflege, die nicht durch einen genehmigten Bewirtschaftungsplan vorgesehen sind.

Charakteristische Arten



Berg-Platterbse



Echte Arnika



Blutwur



Borstgras

UNBEFESTIGTE ODER UNVERSIEGELTE KOMMUNALE UND SYNDIKATS-FELDWEGE MIT WEGRÄNDERN UND DEREN KRAUT- UND STAUDENSÄUMEN BK19

Dauerhafte Erdwege oder unversiegelte Wege (mit wasserdurchlässigen Substraten) mit einer Mindestlänge von 25 Metern und einer Mindestfläche von 50 m². Sie weisen entweder thermophile (offene Wege mit Krautsaum) oder schattige Eigenschaften (Wege mit Gehölzsäumen) auf. Kräuter- oder Gehölzsäume sind integraler Bestandteil der Feldwege. Ausnahmen bilden die Servitutswege, welche der Querung einer Parzelle dienen, um eine landwirtschaftliche Nutzfläche zu erreichen. Unbefestigte oder unversiegelte kommunale und Syndikats-Feldwege sowie Wegränder wurden nicht im Offenland-Biotopkataster kartiert.





NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- ein- bis zweischürige Mahd mit Entnahme des Mähguts ab dem 15. Juni



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 10 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b):

- Befestigen von unbefestigten Wegen
- Versiegelung mit Asphalt, Teer, Makadam oder Beton
- Zerstörung durch Pflügen oder Gebrauch von Pestiziden, weder auf den Wegen noch an den Rändern
- Mahd der Wege und ihrer Ränder vor dem 15. Juni
- Entfernen von Bäumen
- Schnitt der Äste oberhalb von 4 m
- Jährlicher Schnitt der Hecken und Sträucher
- Dauerhafte Reduzierung des Volumens der Hecken und Sträucher um mehr als 1/3.

STREUOBSTWIESEN BK09





NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- angepasster Pflegeschnitt, Entfernung von Mistel inbegriffen
- Pflanzung neuer Hochstammobst-/Walnussbäume zur Verjüngung/Aufstockung bestehender Streuobstbestände
- extensive Grünlandnutzung

Anmerkung

Als Hochstamm bezeichnet man Obstbäume, deren Kronenansatz in mindestens 180 cm (+/- 20 cm Toleranz) Höhe liegt. Der Unterwuchs der Streuobstbestände ist meist Grünland.

Falls die Wiese, auf der die Hochstamm-Obstbäume oder Nussbäume stocken, als geschütztes Biotop (z. B. 6510) klassiert ist, gelten die Nutzungsempfehlungen und -verbote dieses Biotoptyps zusätzlich zu den hier genannten.



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 10 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b):

- Bäume zu entnehmen
- Ackern oder Umbruch im Wurzelbereich und sonstige Maßnahmen, welche die Wurzeln beschädigen sowie unsachgemäße Unterhaltsmaßnahmen von Streuobstwiesen, welche direkte oder indirekte Schäden am Erhaltungszustand der Bäume oder der gesamten Struktur der Streuobstwiesen bewirken.

FÖRDERMÖGLICHKEITEN

- Die Großherzogliche Verordnung vom 30.09.2019
 (Mémorial 2019) sieht eine Beihilfe für das Anpflanzen von Obstbäumen und deren Schutz durch Umzäunung vor. Mehr Informationen hierzu gibt es bei den Außendienststellen der Natur- und Forstverwaltung.
- Die Großherzogliche Verordnung vom 24.05.2017 (Mémorial 2017b) sieht eine jährliche Prämie für die Pflege und den Erhalt von Streuobstwiesen vor (Förderprogramm 073). Die Broschüre "Förderprogramm für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren" (ASTA 2014) erklärt die Bestimmungen und Pflegemaßnahmen.

HECKEN UND GEBÜSCHE BK17

Hecken sind lineare Gehölzstrukturen mit einer Mindestlänge von 10 Metern bzw. einer Mindestfläche von 50 m². Die beiden Biotoptypen bestehen aus überwiegend einheimischen Sträuchern und/oder Bäumen sowie Gräsern und Kräutern. Gelegentlich frei wachsend, werden Hecken generell durch regelmäßigen Rückschnitt und das "Auf den Stock setzen" gepflegt. Hecken und Gebüsche haben eine wichtige Funktion für den Biotopverbund (Trittsteinbiotope, ökologische Korridore) und als Lebensraum für Tiere. Hecken und Gebüsche wurden nicht im Offenland-Biotopkataster kartiert, sind aber weitgehend im Heckenkataster erfasst.





NUTZUNGSEMPFEHLUNG

Die folgenden Maßnahmen sind manuell oder mit einer Maschine, die einen sauberen Schnitt erzeugt, zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März durchzuführen:

- Seitenschnitt im mindestens vierjährigem Rhythmus an Rändern von landwirtschaftlichen Flächen, ohne dass die Hecke dauerhaft geschädigt wird und ohne, dass die Breite nach dem Schnitt weniger als 2 m beträgt
- Endstrauch der Hecke bis auf maximal 1 m Höhe kürzen und nicht auf den Stock setzen
- Hecken entlang von Fließgewässern können in der Breite geschnitten werden. Auf den Stock setzen nur nach Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt
- Überhälter (Bäume) nicht auf den Stock setzen.

Anmerkung

Hecken, die bebaute Grundstücke außerhalb der Grünzone umgeben, werden nicht als BK17 eingestuft.

Bis zu zweijährige Gehölz-Schösslinge sind nicht als BK17 zu betrachten. Die Entnahme dieser Schösslinge gilt der Vorbeugung einer Verbuschung anderer Biotoptypen und bedarf keiner Genehmigung.



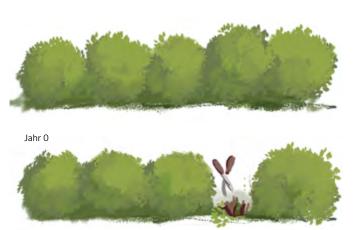
VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 10 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b):

- jährlicher Schnitt, außer einem jährlichen lateralen Schnitt entlang von Straßen (nur Fahrbahnseite)
- Rodung oder Entfernen der Wurzeln, es sei denn, die Maßnahme ist Bestandteil eines genehmigten Bewirtschaftungsplans
- Einsatz des Schlegelmulchers
- Stockhieb von mehr als 1/3 der Länge oder mehr als 1/3 der Fläche innerhalb von drei Jahren, bei einer Länge der Hecke von mehr als 100 m oder bei einer Fläche über 250 m 2
- Stockhieb von mehr als 50 % der Länge oder von mehr als 50 % der Fläche innerhalb von drei Jahren, falls die Länge weniger als 100 m oder die Fläche weniger als 250 m² beträgt. Ausnahme: Stockhieb auf ganzer Länge bei Hecken die kürzer als 25 m oder eine Fläche von weniger als 100 m² haben
- Wiederholung des Stockhiebs auf gleichem Abschnitt innerhalb von 10 Jahren, es sei denn, die Maßnahme ist Bestandteil eines genehmigten Bewirtschaftungsplans
- dauerhafte Reduzierung des Volumens um mehr als 1/3, es sei denn, die Maßnahme ist Bestandteil eines genehmigten Bewirtschaftungsplans.

HECKEN UND GEBÜSCHE BK17

Beim "Auf den Stock setzen" wird abschnittsweise vorgegangen:









Richtig "Auf den Stock setzen" erfolgt möglichst nah am Boden.

ÖKOLOGISCHER HECKENSCHNITT Auf den Stock setzen

- nur bei alten Hecken! alle 10-15 (-25) Jahre
- radikalste Form der Heckenpflege, gemildert durch abschnittweises Vorgehen
- Altersklassenvielfalt bleibt durch abschnittsweises Vorgehen erhalten
- Wiederholungsperiode mind. nach 10 Jahren
- Heckenlänge > 100 m:

Auf den Stock setzen von max. 30 % der Länge

- Heckenlänge < 100 m:

Auf den Stock setzen < 50 % der Länge in 3 Jahren

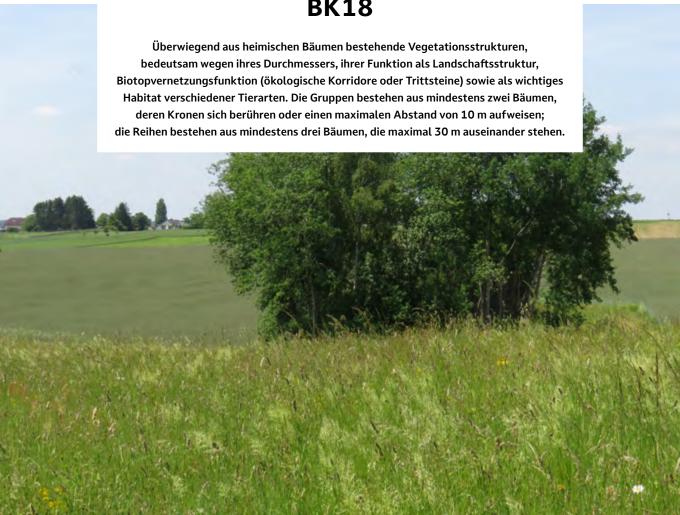
- Heckenlänge < 25m:

Auf den Stock setzen auf der ganzen Länge möglich



Die Großherzogliche Verordnung vom 24.05.2017 (Mémorial 2017b) sieht eine jährliche Prämie für die Pflege und den Erhalt von Hecken vor (Förderprogramm 063). Mehr Informationen hierzu gibt es bei der "Administration des services techniques de l'agriculture". Die Broschüre "Förderprogramm für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren" (ASTA 2014) erklärt die Bestimmungen und Pflegemaßnahmen.

BAUMGRUPPEN UND BAUMREIHEN BK18





NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- angepasster Pflegeschnitt



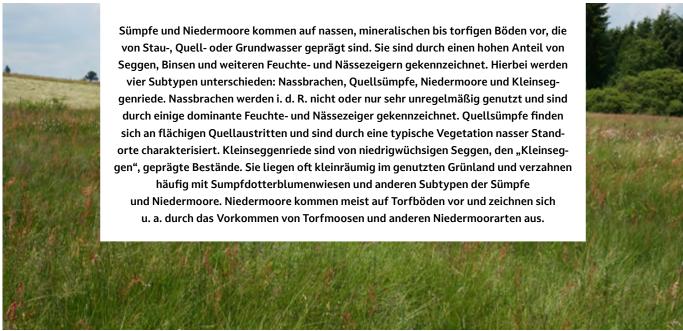
VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu der auf Seite 10 aufgelisteten generellen Verbote verbietet die Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b):

- Entnahme von Bäumen
- Astschnitt oberhalb von 4 m
- Ackern oder Umbruch im Wurzelbereich oder sonstige Maßnahmen, die die Wurzeln beschädigen
- Maßnahmen, die ungeeignet sind, den Zustand der Bäume zu erhalten und die Bäume direkt oder indirekt gefährden oder die allgemeine Struktur der Baumgruppe oder Baumreihe verschlechtern.



SÜMPFE UND NIEDERMOORE BK11





NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- regelmäßiges Entfernen von bis zu zweijährigen Gehölz-Schösslingen zur Vorbeugung einer Verbuschung
- Entbuschungsmaßnahmen zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März. Zur (teilweisen) Entfernung von Hecken und Gebüschen (Biotoptyp BK17) ist die Genehmigungspflicht laut dem Naturschutzgesetz zu beachten.
- einschürige Mahd mit Entnahme des Mähguts nach dem 15. Juli mit angepassten Maschinen und niedrigem Reifendruck
- Beweidung mit niedrigem Viehbesatz (maximal 2 GVE/ha) zwischen dem
 April und 31. Oktober und zwischenzeitlich 8-wöchiger Beweidungspause bei bestimmten Subtypen (siehe Anmerkung)



UNGEEIGNETE NUTZUNG

- Mahd vor dem 1. Juli
- mehrschürige Mahd



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 33 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b):

- eine zu frühe oder zu häufige Mahd, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung der Anzahl, der Vielfalt und des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt
- Aufforsten
- Zufüttern bei Beweidung und Anfüttern von Wild auf dem Biotop und innerhalb einer Pufferzone von 10 m
- Pestizid- oder Biozid-Einsatz, Bodenverbesserung, Kalkung, Düngung innerhalb einer Pufferzone von 10 m um Kleinseggenriede, Niedermoore und Quellsümpfe
- Beweidung von Kleinseggenrieden und Niedermooren.

Anmerkung

- Da Quellsümpfe, Niedermoore und Kleinseggenriede sehr sensible Biotope sind, muss auch die Bewirtschaftung der anliegenden Acker- und Grünlandflächen zu ihrem Schutz beitragen. Konkret sieht die Großherzogliche Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b) die Beachtung einer Pufferzone von 10 m vor.
- Bei den Niedermooren und Kleinseggenrieden ist eine Beweidung verboten. Bei weiteren sensiblen BK11-

Biotopen (je nach Ausprägung und Zustand) kann eine Beweidung untersagt werden. Hier gibt es Ansprechpartner, die eine Beratung vornehmen, siehe S. 52–54.

- Eine Einzäunung sensibler Bereiche dieses Biotoptyps (alle Subtypen) kann erforderlich sein. In diesen Fällen wird durch die auf der Seite 53 genannten Ansprechpartner beraten.

SÜMPFE UND NIEDERMOORE **BK11**

Charakteristische Arten der Niedermoore













Charakteristische Arten der Nassbrachen













Arznei-Baldrian

Kleinseggenriede













SÜMPFE UND NIEDERMOORE BK11

FÖRDERMÖGLICHKEITEN Programme zum Erhalt der Biodiversität

Die Broschüre "Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung" (MECDD et al. 2018) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme, die dem Landwirt laut der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Mémorial 2017) zur Verfügung stehen.

Für den Erhalt von BK11-Biotopen des Subtyps **Nassbrachen und Quellsumpf** werden, entsprechend den Nutzungsempfehlungen, nachfolgend genannte Programme vorgeschlagen:

- reine Mähwiesenprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 15. Juli
- Mähweideprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 15. Juli
- reine Weideprogramme (Beweidung zwischen dem 1. April und dem 15. November mit zwischenzeitlich 8-wöchiger Beweidungspause)
- ganzjährige Beweidung: bedarf einer landwirtschaftlichen ökonomischen und ökologischen Studie im Vorfeld, um die Funktionsfähigkeit dieses Nutzungssystem sicherzustellen
- Wanderbeweidung mit Schafen und/oder Ziegen: die Prämienzahlung richtet sich nach der Zahl der Weidegänge und den naturschutzfachlichen Anforderungen des Standorts
- Mahd und Austrag des Mähguts: Frequenz und Zeitpunkt der Mahd werden gemäß den Bedürfnissen der zu schützenden Arten festgelegt.

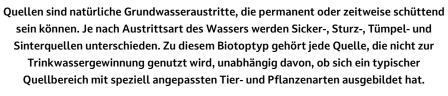
Nassbrachen der Bewertung "B" können auch am Kennartenprogramm, einem ergebnisorientierten Programm, teilnehmen. Die Bedingungen können in der Broschüre "Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung" (MECDD et al. 2018) nachgelesen werden.

Für den Erhalt von BK11-Biotopen des Subtyps **Niedermoore und Kleinseggenriede** werden nachfolgend genannte Programme vorgeschlagen:

- reine Mähwiesenprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 15. Juli
- Mahd und Austrag des Mähguts: Frequenz und Zeitpunkt der Mahd werden gemäß den Bedürfnissen der zu schützenden Arten festgelegt.

Für die Bewirtschaftung der Pufferzone kann gemäß der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Mémorial 2017a) die Extensivierung von Grünland (Mähwiesen-, Mähweiden-, Weideprogramme) oder, auf Ackerflächen, das Anlegen von Rand- und Brachestreifen von Vorteil sein.

QUELLEN BK05



Da Quellen sensible Biotope sind, muss auch die Bewirtschaftung der anliegenden Acker- und Grünlandflächen zu ihrem Schutz beitragen. Konkret sieht die Großherzogliche Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b) die Beachtung einer Pufferzone im Umkreis von 10 m einer Quelle vor.



NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- regelmäßige Entfernung von bis zu zweijährigen Gehölz-Schösslingen zur Vorbeugung einer Verbuschung
- Entbuschungsmaßnahmen zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März. Zur (teilweisen) Entfernung von Hecken und Gebüschen (Biotoptyp BK17) ist die Genehmigungspflicht laut dem Naturschutzgesetz zu beachten
- Mahd maximal zweimal innerhalb von
 Jahren nach dem 15. Juli mit Entnahme des Mähguts
- Beweidung mit niedrigem Viehbesatz mit maximal 2 GVE/ha

Anmerkung

Eine Einzäunung von Quellen und Quellfluren mit einer Mahd im Abstand von maximal zweimal innerhalb von 5 Jahren kann in einigen Fällen erforderlich sein. In diesen Fällen wird durch die auf der Seite 53 genannten Ansprechpartner beraten.



UNGEEIGNETE NUTZUNG

- iährliche Mahd
- Mahd vor dem 1. Juli



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 33 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b):

- eine zu frühe oder zu häufige Mahd, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung der Anzahl, der Vielfalt und des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt
- Pestizid- oder Biozid-Einsatz, Bodenverbesserung, Kalkung, Düngung innerhalb einer Pufferzone von 10 m um die Quelle
- einen Umbruch und das Pflügen innerhalb einer Pufferzone von 10 m um die Quelle
- Zufüttern bei Beweidung und Anfüttern von Wild auf der Biotopfläche und innerhalb einer Pufferzone von 10 m um die Quelle
- Aufforstung.



FÖRDERMÖGLICHKEITEN Programme zum Erhalt der Biodiversität

Die Broschüre "Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung" (MECDD et al. 2018) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme, die dem Landwirt laut der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Mémorial 2017) zur Verfügung stehen. Für den Erhalt von BK05-Biotopen sind, entsprechend den Nutzungsempfehlungen, die nachfolgend genannten Programme zu empfehlen:

 Mahd und Austrag des Mähguts: Frequenz und Zeitpunkt der Mahd werden gemäß den Bedürfnissen der zu schützenden Arten festgelegt - reine Weideprogramme (Beweidung zwischen dem 1. April und dem 15. November).

Für die **Bewirtschaftung der Pufferzone** kann gemäß der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Mémorial 2017a) die Extensivierung von Grünland (Mähwiesen-, Mähweiden-, Weideprogramme) – oder auf Ackerflächen das Anlegen von Rand- und Brachestreifen – von Vorteil sein. Die Broschüre "Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung" (MECDD et al. 2018) erklärt diese Biodiversitätsprogramme anschaulich.

TUFFQUELLEN 7220





VERBOTENE NUTZUNG

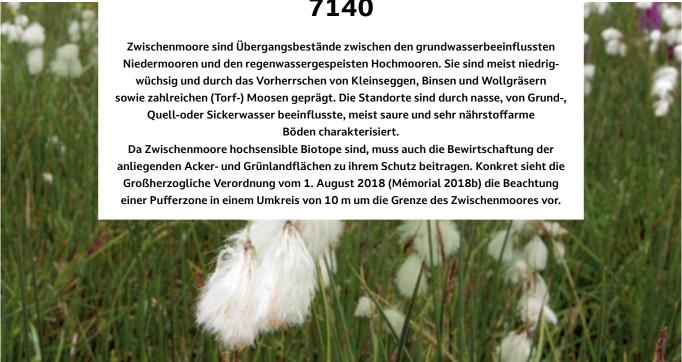
Zusätzlich zu den auf Seite 33 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b):

- alle Eingriffe inklusive der Nutzung und Pflege ohne ministerielle Genehmigung, auch innerhalb einer Pufferzone von 10 m sowie
- alle Eingriffe inklusive der Nutzung und Pflege, die das unterirdische Quellsystem negativ beeinflussen.

Anmerkung

Eine Einzäunung von Tuffquellen kann in einigen Fällen erforderlich sein. In diesen Fällen wird durch die auf der Seite 53 genannten Ansprechpartner beraten.

ZWISCHENMOORE 7140





VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 33 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b):

- alle Eingriffe inklusive der Nutzung und Pflege ohne ministerielle Genehmigung
- Pestizid- oder Biozid-Einsatz, Bodenverbesserung, Kalkung, Düngung innerhalb einer Pufferzone von 10 m um das Zwischenmoor
- Umbruch und Pflügen, Aufschütten, Aushub innerhalb einer Pufferzone von 10 m um das Zwischenmoor.

FÖRDERMÖGLICHKEITEN Prämien für die Pflege der Pufferzone

In der Pufferzone kann gemäß der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Mémorial 2017a) die Extensivierung von Grünland oder, auf Ackerflächen, das Anlegen von Rand- und Brachestreifen von Vorteil sein. Die Broschüre "Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung" (MECDD et al. 2018) erklärt diese Biodiversitätsprogramme anschaulich.

Charakteristische Arten





Sumpf-Torfmoos

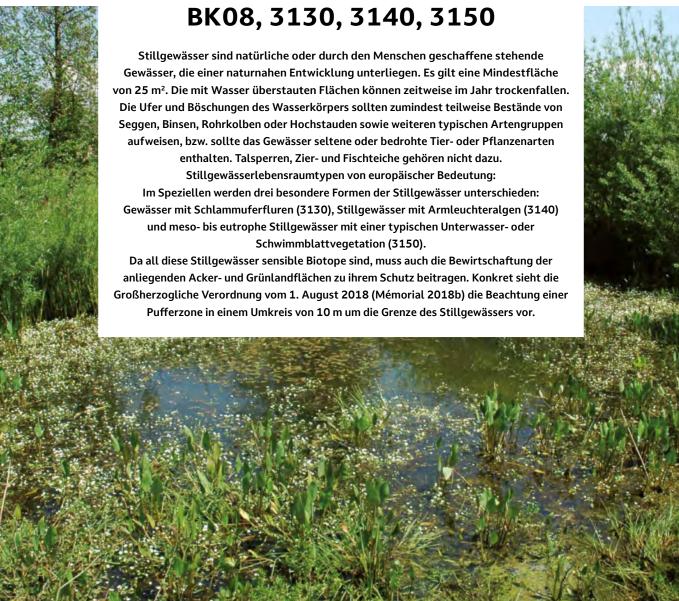


Gewöhnliche Moosbeere



Schmalblättriges Wollgras

STILLGEWÄSSER BK08, 3130, 3140, 3150





VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 33 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b):

- alle Eingriffe inklusive der Nutzung und Pflege im Wasser oder am Ufer ohne ministerielle Genehmigung. Bei BK08-Biotopen kann ein genehmigter Bewirtschaftungsplan die angepasste Nutzung und Pflege vorsehen.
- Pestizid- oder Biozid-Einsatz, Bodenverbesserung, Kalkung, Düngung innerhalb einer Pufferzone von 10 m um das Stillgewässer
- Umbruch und Pflügen, Aufschütten, Aushub innerhalb einer Pufferzone von 10 m um das Stillgewässer.

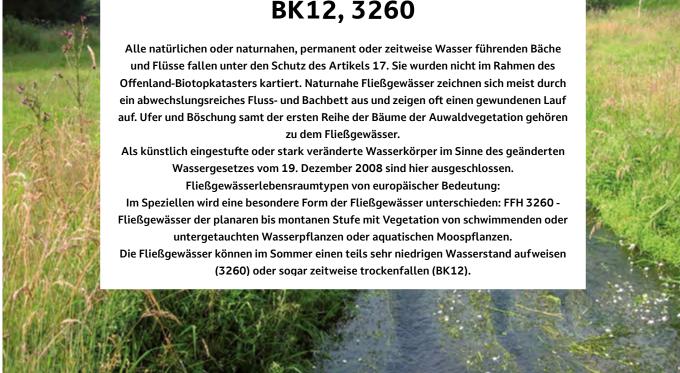
Anmerkung

Eine Einzäunung von Stillgewässern kann in einigen Fällen erforderlich sein. In diesen Fällen wird durch die auf der Seite 53 genannten Ansprechpartner beraten.



Für die Bewirtschaftung der Pufferzone kann gemäß der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Mémorial 2017a) die Extensivierung von Grünland (Mähwiesen-, Mähweiden-, Weideprogramme oder das Programm zur Mahd und Austrag des Mähgutes) oder, auf Ackerflächen, das Anlegen von Rand- und Brachestreifen von Vorteil sein. Die Broschüre "Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung" (MECDD et al. 2018) erklärt diese Biodiversitätsprogramme anschaulich.

FLIEßGEWÄSSER BK12. 3260





Zusätzlich zu den auf Seite 33 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b) für natürliche Wasserläufe des Typs **BK12**:

- Vertiefung des Bachbettes
- Entfernung der Mäander
- Uferverbauung zwecks Verhinderung der Auendynamik
- jährliche Mahd, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand von Ufer und Uferböschung aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung der Anzahl, der Vielfalt und des Deckungsgrades der charakteristischen Arten führt
- Abholzen der verholzten Ufervegetation entlang des Fließgewässers
- jährlicher Schnitt der verholzten Ufervegetation
- "Auf den Stock" setzen von mehr als 1/3 der verholzten Ufervegetation innerhalb von drei Jahren
- wiederholtes "Auf den Stock" setzen von demselben Abschnitt innerhalb von zehn Jahren
- Pestizid- oder Biozid-Einsatz, Bodenverbesserung, Kalkung, Düngung zuzüglich eines 10 m breiten Puffers ab Uferrand
- Umbruch und Pflügen, Aufschütten, Aushub zuzüglich eines 5 m breiten Puffers ab Uferrand.

Zusätzlich zu den auf Seite 33 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b) für den Typ **3260**:

- jeden Eingriff inklusive Nutzung und Pflege im Wasser, am Ufer und Uferrand ohne ministerielle Genehmigung
- Pestizid- oder Biozid-Einsatz, Bodenverbesserung, Kalkung, Düngung zuzüglich eines 10 m breiten Puffers ab Uferrand
- Umbruch und Pflügen, Aufschütten, Aushub zuzüglich eines 5 m breiten Puffers ab Uferrand.

Anmerkung

Eine Einzäunung von sensiblen Bereichen, insbesondere von Nitrat belasteten oder geringe Wassermengen führenden Fließgewässern, kann erforderlich sein. In diesen Fällen wird durch die auf der Seite 53 genannten Ansprechpartner beraten.



Für die Bewirtschaftung der Pufferzone kann gemäß der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Mémorial 2017a) die Extensivierung von Grünland (Mähwiesen-, Mähweiden-, Weideprogramme oder das Programm zur Mahd und Austrag des Mähgutes) oder, auf Ackerflächen, das Anlegen von Rand- und Brachstreifen von Vorteil sein. Die Broschüre "Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung" (MECDD et al. 2018) erklärt diese Biodiversitätsprogramme anschaulich.

FEUCHTE HOCHSTAUDENSÄUME 6430





NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- regelmäßiges Entfernen von bis zu zweijährigen Gehölz-Schösslingen zur Vorbeugung einer Verbuschung
- Entbuschungsmaßnahmen zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März.
 Zur (teilweisen) Entfernung von Hecken und Gebüschen (Biotoptyp BK17) ist die Genehmigungspflicht laut dem Naturschutzgesetz zu beachten.
- Mahd oberhalb der Hochwasserkante mit Entnahme des Mähguts maximal zweimal innerhalb von 5 Jahren, Mahd nach dem 1. August



UNGEEIGNETE NUTZUNG

- Mahd vor dem 1. Juli



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 33 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b):

- Bereinigung und Vertiefung des Bachbettes oder Grabens
- Brandrodung
- Aufforstung
- jährliche Mahd, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung der Anzahl, der Vielfalt und des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt.

Charakteristische Arten



Gewöhnlicher Beinwell



Echtes Mädesüß



Blutweiderich



Kohl-Kratzdistel

FÖRDERMÖGLICHKEITEN Prämien für die Pflege der Pufferzone

Die Broschüre "Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung" (MECDD et al. 2018) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme, die dem Landwirt laut der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Mémorial 2017) zur Verfügung stehen.

Für den Erhalt von feuchten Hochstaudensäumen (6430) werden, entsprechend den Nutzungsempfehlungen, nachfolgend genannte Programme vorgeschlagen:

- Mahd und Austrag des Mähguts: Frequenz und Zeitpunkt der Mahd werden gemäß den Bedürfnissen der zu schützenden Arten festgelegt
- Anlage von Rand- und Brachestreifen (Programm zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Flora und Fauna der Rand- und Brachestreifen an Wiesen und Gewässerufern).





FELSKOMPLEXE TAGEBAUGEBIETE BK01

Hier inbegriffen sind die Felsbiotope der Abbaugebiete, die durch das überwiegende Vorkommen von anstehenden Felswänden mit Begleitstrukturen, wie Felsspalten, Schuttfluren am Fuß der Felswände oder auch kleinflächigere Pionierrasen, gekennzeichnet sind. Dieser Felskomplexbiotoptyp (BKO1) setzt sich aus den Lebensräumen 8210 (Kalkfelsen), 8160 (Kalkschutthalden) und 6110 (Kalk-Pionierrasen auf Fels) bzw. 8220 (Silikatfelsen), 8150 (Silikatschutthalden) und 8230 (Silikat-Pionierrasen auf Fels) zusammen und wurde somit als Kombination von Kalk- bzw. Silikatfelsen, Felsspaltenund Schutthaldenvegetation kartiert.



SCHUTTHALDENKOMPLEXE TAGEBAUGEBIETE BK02

Die Schutthaldenkomplexe umfassen die Felsbiotope der Abbaugebiete, die sich vorwiegend durch Block- und Schutthalden auszeichnen. Dabei verzahnen die Schutthalden mit Begleitstrukturen, wie beispielsweise kleineren Felsen oder Pionierrasen. Der Schutthaldenkomplexbiotoptyp (BKO2) setzt sich wie der BKO1 aus den Lebensräumen 8160 (Kalkschutthalden), 8210 (Kalkfelsen) und 6110 (Kalk-Pionierrasen auf Fels) bzw. 8150 (Silikatschutthalden), 8220 (Silikatfelsen) und 8230 (Silikat-Pionierrasen auf Fels) zusammen und wurde somit als Kombination von Kalk- bzw. Silikatfelsen, Felsspalten- und Schutthaldenvegetation kartiert.

Sowohl die Fels- als auch die Schutthaldenkomplexe zeichnen sich durch ihren Strukturreichtum aus, der u. a. durch vielfältige Strukturen wie Felsköpfe und -bänder, Spalten, Terrassen, Überhänge und unterschiedliche Verwitterungssubstrate geprägt ist.



KALK-PIONIERRASEN AUF FELS 6110

Kalk-Pionierrasen auf Fels sind durch eine lückige, wärmeliebende, niedrigwüchsige Vegetation mit einjährigen Pflanzenarten sowie Sukkulenten charakterisiert. Kalk-Pionierrasen kommen auf kalkhaltigen bzw. basenreichen Felskuppen und -bändern an trocken-warmen Standorten vor.



Zusätzlich zu den auf Seite 43 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b) alle Eingriffe inklusive der Nutzung und Pflege, die nicht durch einen genehmigten Bewirtschaftungsplan vorgesehen sind.



SILIKATSCHUTTHALDEN 8150

Silikatschutthalden sind natürliche und naturnahe Schutthalden auf silikatischem Ausgangsgestein. Charakteristisch ist der kleinräumige Wechsel von unterschiedlichen Gesteinsformationen in Form von Geröll, Felsblöcken und Steinschutt. Sie sind meist nur sehr spärlich bewachsen.



KALKSCHUTTHALDEN 8160

Kalkschutthalden sind natürliche und naturnahe Schutthalden auf kalkhaltigem Ausgangsgestein. Charakteristisch ist der kleinräumige Wechsel von unterschiedlichen Gesteinsformationen in Form von Geröll, Felsblöcken und Steinschutt. Sie sind meist nur sehr spärlich bewachsen.



KALKFELSEN 8210

Der Biotoptyp 8210 umfasst die natürlichen und naturnahen Kalkfelsen mit ihrer Felsspaltenvegetation. Besiedelt werden die Felsköpfe und -spalten vor allem von Moosen, Flechten und Farnen. Kalkfelsen kommen vor allem im Moseltal und Mosel-Vorland sowie in den Minette-Tagebaugebieten vor.



SILIKATFELSEN 8220

Der Biotoptyp 8220 umfasst die natürlichen und naturnahen Silikatfelsen mit ihrer Felsspaltenvegetation. Besiedelt werden die Felsköpfe vor allem von Moosen, Flechten und Farnen. Da hier kaum eine Bodenbildung stattfindet, kommen höhere Pflanzen meist nur in den Felsspalten vor. Sowohl die Kalk- als auch Silikatfelsen sind durch extreme Lebensbedingungen (z. B. extreme Temperaturen, fehlende Bodenauflage) gekennzeichnet, an die sich einige hochspezialisierte Pflanzenarten angepasst haben. Die Felsen sind meist durch vielfältige Strukturen wie Felsköpfe und -bänder, Spalten oder Schutt geprägt.



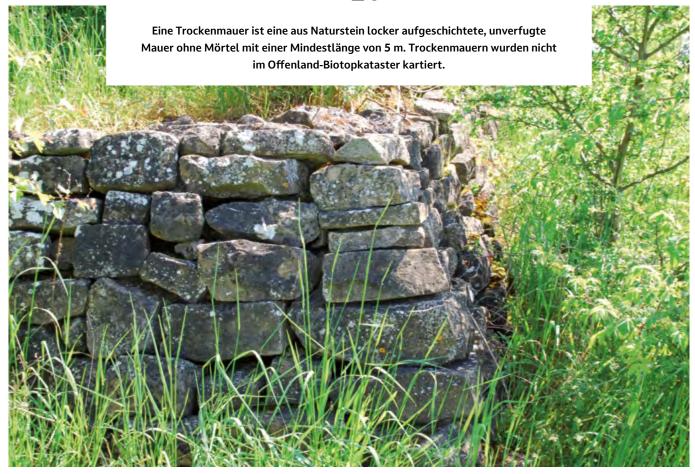
SILIKAT-PIONIERRASEN AUF FELS 8230

Silikat-Pionierrasen auf Fels kommen auf silikatischen Felskuppen, Felsbändern und Felsschutt vor. Die Vegetation der lückigen, niedrigwüchsigen Rasen ist durch zahlreiche Moose und Flechten sowie sukkulente Arten charakterisiert. Kennzeichnend sind die Flachgründigkeit oder fehlende Bodenbildung, Trockenheit sowie das strukturreiche Mikrorelief der Felsstandorte.



Zusätzlich zu den auf Seite 43 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b) alle Eingriffe inklusive der Nutzung und Pflege ohne ministerielle Genehmigung.

TROCKENMAUERN BK20





NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- regelmäßiges Entfernen von bis zu zweijährigen Gehölz-Schösslingen zur Vorbeugung einer Verbuschung
- manuelle Entbuschungsmaßnahmen zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März. Zur (teilweisen) Entfernung von Hecken und Gebüschen (Biotoptyp BK17) ist die Genehmigungspflicht laut dem Naturschutzgesetz zu beachten.



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 43 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b):

- Entnahme von Teilen der Mauer oder Zerstörung im Ganzen
- Entnahme von krautiger Vegetation am Fuß und in den Spalten
- Einsatz eines Hochdruckreinigers
- Verputzen.

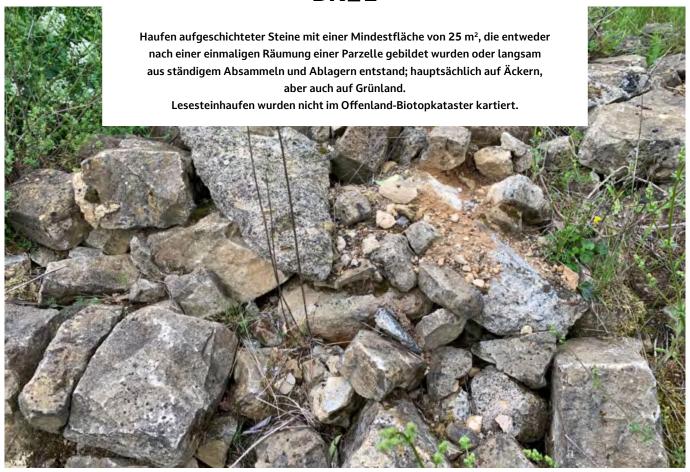
FÖRDERMÖGLICHKEITEN Programme zum Erhalt der Biodiversität

Die Broschüre "Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung" (MECDD et al. 2018) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme, die dem Landwirt laut der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Mémorial 2017) zur Verfügung stehen.

Für den Erhalt von Trockenmauern (BK20) gibt es, entsprechend der Nutzungsempfehlungen, das nachfolgend genannte Programm:

- Restaurierung und Wiederaufbau von Trockenmauern.

LESESTEINHAUFEN BK21





VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 43 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b) das partielle oder komplette Entfernen der Steine.



STRUKTURIERTE WALDRÄNDER BK15





VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 48 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b):

- Zerstörung des Krautsaums auf einer Breite von 2 m, ausgehend von der Strauchschicht, durch Pflügen oder Biozideinsatz
- Mahd des Krautsaums vor dem 15. Juni
- jährlicher Schnitt der Strauchschicht oder der Bäume
- Schnitte der Äste, insoweit nicht in einem genehmigten Bewirtschaftungsplan im Rahmen einer Waldrandpflege vorgesehen
- Pflügen oder Umbruch im Wurzelbereich und jede andere Maßnahme, die die Wurzeln beeinträchtigt.

FELDGEHÖLZE AUS MIND. 50% EINHEIMISCHEN ARTEN BK16

Feldgehölze sind kleine, mindestens 250 m² und maximal 1 ha große, isoliert im Offenland gelegene Waldstücke. Der Anteil einheimischer Laubbäume beträgt mindestens 50 %. Dieser Biotoptyp wurde nicht im Offenland-Biotopkataster kartiert.





NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- Erhalt oder Wiederherstellung eines Krautsaums auf einer Breite von 2 m ausgehend von der Strauchschicht
- kein Biozideinsatz in einer Pufferzone von 2 m um das Feldgehölz und Mahd des Krautsaums nach dem 15. Juni



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 48 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b):

- Kahlschlag auf einer Fläche von mehr als 25 a
- den Schnitt von Ästen oberhalb von 4 m $\,$
- Pflügen oder Umbruch im Wurzelbereich und jede andere Maßnahme, die die Wurzeln beeinträchtigt.

BUCHSBAUMGEBÜSCHE 5110





VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 48 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b) alle Eingriffe inklusive der Nutzung und Pflege, die nicht durch einen genehmigten Bewirtschaftungsplan vorgesehen sind.

BERATUNGSSTELLEN

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

Für die Einreichung eines Genehmigungsantrages für die genehmigungspflichtigen Eingriffe ist das Ministerium für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung zuständig.

Ministère de l'Environnement, du Climat et du Développement durable 4, Place de l'Europe, L-1449 Luxembourg Autorisation protection de la nature 24 78 68 11

www.emwelt.lu

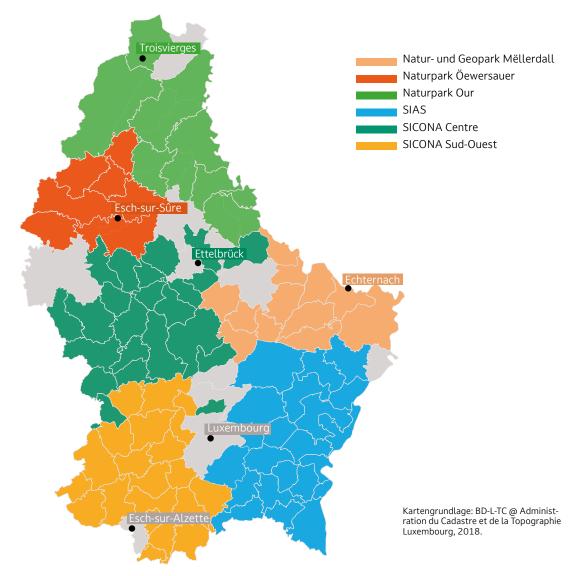
Das Formular für den Genehmigungsantrag finden Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung, unter: Formulaire de demande d'autorisation Conservation de la Nature - Emweltprozeduren - Portail de l'environnement - emwelt.lu - Luxembourg (public.lu).

BERATUNGSSTELLEN FÜR DEN VERTRAGSNATURSCHUTZ

Abschluss von Biodiversitätsverträgen

Die kommunalen Naturschutzsyndikate und Biologischen Stationen sind für den Abschluss der Biodiversitätsverträge mit den Landwirten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet (siehe Karte) verantwortlich.

Außerhalb der Zuständigkeitsgebiete oder in bestimmten Projekten können Biodiversitätsverträge auch von dafür seitens der Naturverwaltung beauftragten Büros abgeschlossen werden. In diesen Fällen ist die Natur- und Forstverwaltung oder natur&ëmwelt Ansprechpartner.



WESTEN, SÜDEN UND MITTE LUXEMBURGS

Biologische Station SICONA SICONA Sud-Ouest & SICONA Centre

12, rue de Capellen, L-8393 Olm

Fanny Schaul 26 30 36 37 fanny.schaul@sicona.lu

Michel Diederich 26 30 36 46 michel.diederich@sicona.lu

OSTEN LUXEMBURGS

Biologische Station SIAS

5, rue de Neuhaeusgen L-2633 Senningerberg

Doris Bauer 34 94 10 27 d.bauer@sias.lu

Nick Heiter 34 94 10 31 n.heiter@sias.lu

Marc Thiel 34 94 10 26 m.thiel@sias.lu

Biologische Station Natur- & Geopark Mëllerdall

8, rue de l'Auberge, L-6315 Beaufort

Mikis Bastian 26 87 82 91 31 mikis.bastian@naturpark-mellerdall.lu

NORDEN - OURTAL

Biologische Station Naturpark Our

12, Parc, L-9836 Hosingen

Alain Klein 90 81 88 643 alain.klein@naturpark-our.lu

Eva Rabold 90 81 88 637 eva.rabold@naturpark-our.lu

Mireille Schanck 90 81 88 634 mireille.schanck@naturpark.our.lu

SAUERTAL - STAUSEEREGION

Biologische Station Naturpark Öewersauer

15, route de Lultzhausen, L-9650 Esch-sur-Sûre

Yves Krippel 89 93 31 206 yves.krippel@naturpark-sure.lu

natur&ëmwelt Fondation Hëllef fir d'Natur

5, route de Luxembourg, L-1899 Roeser

Gilles Weber 29 04 04 306 gil.web@naturemwelt.lu

ANSPRECHPARTNER FÜR DIE BERATUNG ZUR NUTZUNG SENSIBLER BIOTOPTYPEN

Bei Fragen zur Bewirtschaftung und Pflege der Biotope, insbesondere der sensiblen Biotoptypen, stehen den Landwirten folgende Institutionen beratend zur Verfügung:

- Biologische Stationen (Naturpark Our, Naturpark Öewersauer, Naturpark Mëllerdall, SIAS, SICONA-Centre & SICONA Sud-Ouest)
- Natur- und Forstverwaltung
- natur&ëmwelt.

Es gelten die gleichen Kontaktadressen wie für den Abschluss der Biodiversitätsverträge oder für die landesweite Koordinierung.

QUELLEN UND FLIESSGEWÄSSER

Administration de la gestion de l'eau

1, avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette Service biologie et pêche Martine Peters 24 556 453

martine.peters@eau.etat.lu

Services régionaux Service projets et entretien région sud Claude Prim 24 556 233 claude.prim@eau.etat.lu

Service projets et entretien région nord Philippe Lutty 24 55 65 53 philippe.lutty@eau.etat.lu

LANDESWEITE KOORDINIERUNG

Administration de la Nature et des Forêts (ANF)

81, avenue de la Gare, L-9233 Diekirch Service Nature Philippe Birget 24 75 66 59 philip.birget@anf.etat.lu

FÖRDERBESCHEIDE UND **PRÄMIENZAHLUNGEN**

Service de l'économie rurale (SER)

Cédric Coljon 24 78 25 79

cedric.coljon@ser.etat.lu

BEI FRAGEN ZU FLÄCHEN IN NATURA2000-GEBIETEN stehen Ihnen des Weiteren

die Koordinatoren der jeweiligen Regionen zur Verfügung:

Anciens sites miniers

Jan Herr 24 75 67 81 jan.herr@anf.etat.lu

Atert- & Warkdall

Dan Petry 26 62 08 08 27 natura2000@attert.com

Fislek

Sascha Wernicke 90 81 88 647 sascha.wernicke@naturpark-our.lu

Lias Alzette supérieur derzeit noch vakant (Stand Juli 2021)

Mamer-Aischdall-Gréngewald

Benjamin Pauly 24 75 66 72 benjamin.pauly@anf.etat.lu

Mëllerdall

Judith Boveland 26 87 82 91 38

judith.boveland@naturpark-mellerdall.lu

Tamara Laterza 26 87 82 91 28 tamara.laterza@naturpark-mellerdall.lu

Moselle, Syr & Luxembourg Est

Tobias Mosthaf 34 94 10 34 natura2000@sias.lu

Uewersauer

Patrick Thommes 89 93 31 217

patrick.thommes@naturpark-sure.lu

BERATUNG IN SACHEN BIOTOPE BIETET AUCH DIE LANDWIRTSCHAFTSBERATUNG:

CONVIS

Dorothée Klöcker 26 81 20 338 dorothee.kloecker@convis.lu

IBLA

Jean-Paul Weis 26 15 13 93 weis@ibla.lu

LAKU

Die "Landwirtschaftliche Kooperation Uewersauer" berät bei Fragen zur gewässerverträglichen landwirtschaftlichen Flächennutzung in der Stauseeregion:

Frank Richarz

89 93 31 221

frank.richarz@naturpark-sure.lu

BERATUNG BEI GRUNDSÄTZLICHEN FRAGEN ZUM BIOTOPKATASTER

Administration de la Nature et des Forêts (ANF) - Service Nature 81, avenue de la Gare, L-9233 Diekirch
Michèle Federspiel
24 75 66 38
michele.federspiel@anf.etat.lu

QUELLENANGABEN

Naturschutzgesetz und Verordnungen

Mémorial, 2017a - Règlement grand-ducal du 11 septembre 2017 instituant un ensemble de régimes d'aides pour la sauvegarde de la diversité biologique en milieu rural. – Mémorial A, Journal officiel du grand-duché de Luxembourg N° 863 du 11 septembre 2017: 1–70. URL: $\frac{http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/rgd/2017/09/11/a863/jo$

Mémorial, 2017b - Règlement grand-ducal du 24 mai 2017 instituant des régimes d'aides en faveur de méthodes de production agricole respectueuses de l'environnement. – Mémorial A, Journal officiel du Grand-Duché de Luxembourg N° 545 du 2 juin 2017: 1-30.

URL: http://data.legilux.public.lu/eli/etat/leg/rgd/2017/05/24/a545/jo

Mémorial, 2018a - Loi du 18 juillet 2018 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles et modifiant

1° la loi modifiée du 31 mai 1999 portant institution d'un fonds pour la protection de l'environnement ;

2° la loi modifiée du 5 juin 2009 portant création de l'Administration de la nature et des forêts :

3° la loi modifiée du 3 août 2005 concernant le partenariat entre les syndicats de communes et l'État et la restructuration de la démarche scientifique en matière de protection de la nature et des ressources naturelles. – Mémorial A, Journal officiel du Grand-Duché de Luxembourg N° 771 du 05 septembre 2018: 1–48.

URL: http://data.legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2018/07/18/a771/jo

Mémorial, 2018b - Règlement grand-ducal du 1er août 2018 établissant les biotopes protégés, les habitats d'intérêt communautaire et les habitats des espèces d'intérêt communautaire pour lesquelles l'état de conservation a été évalué non favorable, et précisant les mesures de réduction, de destruction ou de détérioration y relatives. – Mémorial A, Journal officiel du Grand-Duché de Luxembourg N° 774 du 5 septembre 2018: 1–23.

URL: http://data.legilux.public.lu/eli/etat/leg/rgd/2018/08/01/a774/jo

Mémorial, 2019 - Règlement grand-ducal du 30 septembre 2019 concernant les aides pour l'amélioration de l'environnement naturel. – Mémorial A, Journal officiel du Grand-Duché de Luxembourg N° 667 du 7 octobre 2019: 1–18.

URL: http://data.legilux.public.lu/eli/etat/leg/rgd/2019/09/30/a667/jo

Vertragsnaturschutz

Administration des services techniques de l'agriculture (Hrsg.), 2014. Förderprogramm für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren , 34 S. URL: $\frac{\text{https://agriculture.public.lu/dam-assets/publications/ma/pdr2014-2020/forderprogramm/15553-10-brochure-e-lr.pdf}$

Ministère du Développement durable et des Infrastructures - Département de l'Environnement, Ministère de l'Agriculture, de la Viticulture et et de la Protection des consommateurs, Administration de la Nature et des Forêts, Service d'économie rurale (Hrsgb.), 2018. Naturschutz durch Landwirtschaftliche Nutzung – Sicherung der Artenvielfalt im Großherzogtum Luxemburg im Zuge der neuen Biodiversitätsverordnung 2017. Ein Leitfaden für Anwender im landwirtschaftlichen Bereich. Broschüre, 56 S.

URL: https://environnement.public.lu/dam-assets/documents/natur/biodiversite/Broschuer-Biodiv-210x148-version-finale-vect-DOWNLOAD.pdf

DOKUMENTATIONEN ZUM BIOTOPKATASTER DER OFFENLANDBIOTOPE

Kartieranleitungen, Aufnahmebögen mit den Bewertungskriterien, Anleitungen zur Digitalisierung und Dateneingabe, Struktur der Datenbank und technische Protokolle zum Offenland-Biotopkataster

Glesener L., Schneider S., Schauls E., Biver G., Frankenberg T. & Pfeiffenschneider M., 2019. Monitoring des Erhaltungszustands der nach Artikel 17 geschützten Offenlandbiotope. Kurzanleitung, Stand Mai 2019, Entwurf. Ministère du Développement durable et des Infrastructures - Département de l'Environnement (Hrsg.). Luxembourg. 55 S.

Ministère du Développement durable et des Infrastructures, Département de l'environnement - MDDI (Hrsg.) 2014. Cadastre des biotopes des milieux ouverts. - Shape-file der kartierten Biotope, Version 2014. Luxembourg.

URL: https://environnement.public.lu/fr/natur/biodiversite/mesure 3 zones especes proteges/don-nees gis.html

Ministère de Développement durable et des Infrastructures et Administration de la Nature et des Forêts (Hrsg.), 2017. Leitfaden für forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen von geschützten Waldbiotopen gemäß Artikel 17 des Naturschutzgesetzes, Luxembourg. 162 S.

URL: https://environnement.public.lu/fr/publications/forets/Leitfaden Waldbiotope.html

Ministère de Développement durable et des Infrastructures et Administration de la Nature et des Forêts (Hrsg.), 2019. Kartierbögen der erfassten Biotope: Le cadastre des biotopes du milieu forestier - Natur - Portail de l'environnement - emwelt.lu - Luxembourg (public.lu)

URL: https://environnement.public.lu/fr/natur/biodiversite/mesure 4 cadastre biotopes/cadastre biotopes milieu forestier.html

Naumann S. (in Zusammenarbeit mit Bauer D., Junck C., Krippel Y., Schneider S., Schrankel I. & Walzberg C.), 2009. Erfassung der geschützten Offenlandbiotope nach Artikel 17 des luxemburgischen Naturschutzgesetzes. Kartieranleitung, Teil 1: Geländekartierung, Stand Mai 2009. Ministère du Développement durable et de l'Infrastructure – Département de l'environnement (Hrsg.). Luxembourg. 128 S. + Anhang. URL: https://environnement.public.lu/content/dam/environnement/documents/natur/biodiversite/cadastre-des-biotopes/kartieranleitungbiotopkatasterluxmai09.pdf

Naumann S. (in Zusammenarbeit mit Walisch T. & Walzberg C.), 2009. Erfassung der geschützten Offenlandbiotope nach Artikel 17 des luxemburgischen Naturschutzgesetzes. Kartieranleitung, Teil 3: Eingabe der Artenliste in Recorder, Stand Mai 2009. Ministère du Développement durable et de l'Infrastructure – Département de l'environnement (Hrsg.). Luxembourg. 18 S. + Anhang.

Observatoire de l'environnement naturel, 2020. Der Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Pflanzen und Tiere in Luxemburg: Eine alarmierende Situation. Ergebnisse des nationalen Berichts für die Periode 2013–2018 gemäss der Europäischen Naturschutz-Richtlinien. Pressetext, Luxembourg. 29 S. URL: https://environnement.public.lu/content/dam/environnement/actualites/2020/09/observatoire/ODEN-Praesentation-09092020.pdf

Schneider S., Junck C., Walzberg C. & Schopp-Guth A., 2012. Anleitung für die Nachkartierung und Bewertung der Grünlandflächen des FFH-Biotoptyps "Magere Flachlandmähwiese 6510" und der "Sumpfdotterblumenwiesen (Calthion) BK10" in der Bewertungskategorie B, Stand April 2012. Ministère du Développement durable et de l'Infrastructure – Département de l'environnement (Hrsg.). Luxembourg. 4 S. + Anhang.

Schuster S., 2013a. Biotopkataster Luxemburg: Leitfaden zur Benutzung der Datenbank, Userguide Datenbank-Anwendung 1.5, Stand 2013. Ministère du Développement durable et de l'Infrastructure – Département de l'environnement (Hrsg.). Luxembourg. 35 S. + Anhang.

Schuster S., 2013b. Cadastre des biotopes du milieu ouvert du Grand-Duché de Luxembourg – Documentation technique: Utilisation de l'application de la banque de données ,BTKLUX'. Ministère du Développement durable et de l'Infrastructure – Département de l'environnement (Hrsg.). Luxembourg. 18 S. + Anhang.

Schuster S., 2013c. Cadastre des biotopes du milieu ouvert du Grand-Duché de Luxembourg - Structure de la banque de données / Datenbankstruktur. Ministère du Développement durable et de l'Infrastructure – Département de l'environnement (Hrsg.). Luxembourg. 7 S. + Anhang.

Walzberg C., 2014. Cadastre des biotopes du milieu ouvert du Grand-Duché de Luxembourg – Description des données géographiques. Ministère du Développement durable et de l'Infrastructure – Département de l'environnement (Hrsg.). Luxembourg. 9 S. + Anhang. URL: https://environnement.public.lu/dam-assets/documents/natur/biodiversite/cadastre-des-biotopes/btkdoc-qeodata-lab.pdf

Walzberg C. (in Zusammenarbeit mit Naumann S.), 2008. Erfassung der geschützten Offenlandbiotope nach Artikel 17 des luxemburgischen Naturschutzgesetzes Kartieranleitung, Teil 2: Digitalisierung, Stand Mai 2008. Ministère du Développement durable et de l'Infrastructure – Département de l'environnement (Hrsg.). Luxembourg. 3 S. URL: https://environnement.public.lu/content/dam/environnement/documents/natur/biodiversite/cadastre-des-biotopes/digitalisieranleitungdez07.pdf

Der vorliegende "Leitfaden (2. Auflage) zur Bewirtschaftung der nach Artikel 17 des Naturschutzgesetzes geschützten Offenlandbiotope - Bewirtschaftungsempfehlungen sowie unerwünschte und genehmigungspflichtige Eingriffe" ist online abrufbar unter: URL: https://environnement.public.lu/fr/publications/conserv_nature/2021/biotopleitfaden/biotopleitfaden.html

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Ministerium für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung (MECDD)

Aktualisierung durch Gilles Biver, Sonja Thill (Ministerium für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung)

Dr. Simone Schneider, Claire Wolff (Naturschutzsyndikat SICONA) Michèle Federspiel (Natur- und Forstverwaltung)

Stand: Juli 2021, 2. Auflage (1. Auflage: Juni 2014)

FOTOS

Thomas Frankenberg (S. 44 unten, 45 2., 3. von oben)

Karl-Georg Gessner (S. 35 Nassbrache links, 38, 43, 45 1., 4., 5. von oben)

Claudine Junck, Fernand Schoos (S. 22, 28, 30, 40, 46, 48)

Mireille Molitor (S.33, 41)

Sonja Naumann (S. 17 unten links)

Anna Ritter (S. 25)

Lisa Siebenaler (S. 49)

Dr. Armin Schopp-Guth (S. 44 1. von oben)

Annette Steinbach-Zoldan (S. 42 oben, 44 Mitte)

Claire Wolff (S. 32, 50) Alex Zeutzius (S. 47)

Dr. Simone Schneider (alle anderen Fotos)

ABBILDUNG

Ökologische Heckenpflege, S. 21:

Service Expositions et Muséographie du Musée national d'histoire naturelle

LAYOUT

Service Expositions et Muséographie du Musée national d'histoire naturelle, 2021

ZITIERVORSCHLAG

Ministerium für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung (Hrsg.), 2021. Leitfaden zur Bewirtschaftung der nach Artikel 17 des Naturschutzgesetzes geschützten Offenlandbiotope - Bewirtschaftungsempfehlungen sowie unerwünschte und genehmigungspflichtige Eingriffe. 2. Aufl., 57 S. URL: https://environnement.public.lu/fr/publications/conserv nature/2021/biotopleitfaden.html

